

Grüne Reihe
Bericht Nr. 5/2002

Umweltverträglichkeitsprüfung
für eine Chemieranlage
unter Bürgerbeteiligung –
Ein Fall unmittelbarer
Anwendung der
Richtlinie 85/337/EWG

Autoren: Walter Medinger
Johannes Knipp
Alfred Klinglmair
Johannes Knipp
Daniela Palk



Umweltverträglichkeitsprüfung für eine Chemieanlage unter Bürgerbeteiligung ∞ Ein Fall unmittelbarer Anwendung der UVP-Richtlinie der EU

J. Hanetseder, A. Klinglmair, J. Knipp, W. Medinger und D. Palk *

Zusammenfassung

Ein 1994/95 für die sogenannte HBL-Anlage eines Chemieunternehmens in der Landeshauptstadt Linz von der städtischen Bau- und Gewerbebehörde durchgeführtes UVP-Verfahren wird in seinen rechtlichen, technischen, besonders aber auf die Bürgerbeteiligung und Öffentlichkeitsarbeit bezogenen Aspekten dargestellt. Die verspätete Umsetzung der UVP-Richtlinie in österreichisches Recht zwang die Behörde zur unmittelbaren Anwendung des Gemeinschaftsrechtes im Betriebsanlagengenehmigungsverfahren nach der Gewerbeordnung 1994. Dies gab Gelegenheit zu einer (sonst eher seltenen) UVP für eine Chemieanlage und zu einer aktiven Bürgerbeteiligung. So konnte trotz der komplexen Aufgabenstellung das Verfahren in knapp einem Jahr (das eigentliche Bürgerbeteiligungs- und UVP-Verfahren in 6 Monaten) durchgeführt und mit einem allseits anerkannten Ergebnis abgeschlossen werden. Die professionelle Unterstützung der Bürgerbeteiligung von öffentlicher Seite und die engagierte Mitarbeit einer Bürgerinitiative erwiesen sich als Schlüssel zu diesem Erfolg. Aus dem äußerst lehrreichen Prozess wird der Schluss gezogen, dass bei einer rechtzeitigen Einbindung der Bürger, einer durchsichtigen Prozessgestaltung und einer kritischen, aber fairen technischen Prüfung ein UVP-Verfahren zu einem ausgereiften Projekt keine Verzögerung oder Verhinderung darstellt, sondern die Chance zu einer Verbesserung und/oder gesellschaftlich akzeptierten Realisierung bietet.

* Mag. Johannes Hanetseder ist Jurist und war Leiter der Abteilung Großbetriebe des Bauamtes (vormals Baurechtsamtes) der Stadt Linz (Bau- und Gewerbebehörde I. Instanz). Dr. Alfred Klinglmair ist Psychologe und leitete bis zum Jahr 2000 das städtische Amt für Jugend und Familie. Mag. Johannes Knipp ist Soziologe und war bis Februar 1997 Leiter des Büros von Umweltstadtrat Dipl.-Ing. Erich Haider. Dr. Walter Medinger (Korrespondenzautor) ist Chemiker und leitet das Amt für Natur- und Umweltschutz (vormals Amt für Umweltschutz) der Stadt Linz. Daniela Palk ist Soziologin und war bis Februar 1997 im städtischen Amt für Presse und Information für die Öffentlichkeitsarbeit im Umweltbereich verantwortlich. **Alle:** Magistrat der Landeshauptstadt Linz, Hauptstraße 1-5, A-4041 Linz.

Inhalt

Zusammenfassung	1
Inhalt	2
Einleitung	3
A. Verlauf des Verfahrens; rechtliche und technische Gesichtspunkte	5
B. Neues Linzer Chemiewerk: Die Bürger sind am Wort	16
C. Prozessbegleitung im UVP-Verfahren auf Gemeindeebene	21
D. Schlussfolgerungen aus dem HBL4Bürgerbeteiligungsverfahren	24
Verzeichnis der Beilagen	30

Einleitung

Die Umweltverträglichkeitsprüfung für industrielle Produktionsanlagen fristet ein Schattendasein. Nicht nur in Österreich, sondern auch in der BRD dominieren unter den durchgeführten UVP-Verfahren Infrastrukturprojekte aus den Bereichen Energie-, Wasser- und Abfallwirtschaft sowie Straßen-, Eisenbahn- und Luftverkehr¹. Die betroffene Wirtschaft fürchtet bei der Einbeziehung einer UVP in ein anlagenrechtliches Genehmigungsverfahren Verzögerungen, zusätzliche Kosten und letztlich die Verhinderung eines Vorhabens durch Beteiligung der Öffentlichkeit. Eine 1994/95 für eine Chemieanlage in der Industriestadt Linz durchgeführte UVP belegt, dass eine offensiv betriebene Bürgerbeteiligung und eine umfassende Berücksichtigung aller Umweltinteressen die Akzeptanz eines Anlagenprojektes erheblich fördern und dadurch eine rasche, qualifizierte Behördenentscheidung ermöglichen können. Als Beispiel für eine direkte Anwendung des Gemeinschaftsrechtes zur UVP in einem jungen Mitgliedsland der EU dürfte die vorliegende Studie auch für all jene Fälle von Interesse sein, in denen die EG-Richtlinie zur UVP² nicht (rechtzeitig) oder unzureichend in nationales Recht umgesetzt wurde³.

Ein Grund für die Seltenheit der UVP bei Chemieanlagen mag darin liegen, dass die Richtlinie in ihrem Anhang I unter Ziffer 6 recht unscharf „Integrierte chemische Anlagen“ als UVP-pflichtige Projekte nach Artikel 4 Absatz 1 definiert. Die Präzisierung dieses Begriffes blieb so der Umsetzung in nationales Recht vorbehalten. Nicht untypisch dürfte dabei eine restriktive Auslegung sein, wie sie z.B. im österreichischen UVP-Gesetz⁴ in der Weise erfolgte, dass Chemieanlagen nur in einem verfahrenstechnischen Verbund mit mindestens einer weiteren Anlage der UVP unterliegen. Bei Anlagenkomplexen, die „auf der grünen Wiese“ errichtet werden, wäre somit eine Prüfung der Umweltverträglichkeit nicht verpflichtend. Eine authentische Interpretation erfuhr der Begriff der „integrierten chemischen Anlagen“ erst mit dem Vorschlag der Kommission für eine Änderung der Richtlinie⁵ von 1994, der sie als „Anlagen auf einem Gelände mit mehreren Einheiten zur industriellen Produktion chemischer Stoffe“ definierte, „die dem gleichen Unternehmen gehören können, aber nicht müssen, und die funktionell miteinander verbunden sind.“⁶

¹ Schwab J.: Die Umweltverträglichkeitsprüfung in der behördlichen Praxis. Vortrag bei der 20. Umweltrechtlichen Fachtagung der Gesellschaft für Umweltrecht, Berlin, 1. und 2. 11. 1996

² Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) - ABI. EG vom 5. Juli 1985, Nr. L 175, S. 40-48; mittlerweile novelliert durch Beschluss des Rates vom 3. März 1997, RL 97/11/EG, Abl. Nr. L 73/5 vom 14. März 1997

³ Kommission der Europäischen Gemeinschaften (Hrsg.): Bericht der Kommission über die Durchführung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (mit Anhang über Deutschland), KOM(93) 28 / Teil 3, Brüssel, 2. April 1993

⁴ Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit und die Bürgerbeteiligung (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 4 UVP-G), BGBl. Nr. 697/1993; mittlerweile geändert durch BGBl. Nr. 773/1996

- ⁵ Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie 85/337/EWG über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, ABl. EG Nr. C 130/11, vom 12. 5. 1994
- ⁶ Nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (Abl. Nr. C 393 vom 31.12.1994), des Ausschusses der Regionen (Abl. Nr. C 210 vom 14. 8. 1995) und gemäß dem Verfahren des Artikels 189 c des Vertrages (Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 11. 10. 1995, gemeinsamer Standpunkt des Rates vom 25. 6. 1996 und Beschluß des Europäischen Parlaments vom 13. 11. 1996) ergab sich schließlich die im Interinstitutionellen Dossier Nr. 94/0078 (SYN), Zl. 5847/97, vom 24. 2. 1997 enthaltene Formulierung von Anhang I, Ziffer 6: „Integrierte chemische Anlagen, d.h. Anlagen zur Herstellung von Stoffen unter Verwendung chemischer Umwandlungsverfahren im industriellen Umfang, bei denen sich mehrere Einheiten nebeneinander befinden und in funktioneller Hinsicht miteinander verbunden sind...“.

A. Verlauf des Verfahrens; rechtliche und technische Gesichtspunkte

1. Ausgangslage

Im Frühjahr 1992 informierte die in Linz ansässige ÖMV-Chemie Linz GmbH die Stadtverwaltung von ihrer Absicht, in Kooperation mit einem Schweizer Pharmakonzern eine Produktionsanlage für die Vorstufe eines pharmazeutischen Wirkstoffs zu errichten. Mit der Einreichung der Projektunterlagen am 23. 6. 1994 bei der Bau- und Gewerbebehörde des Magistrates der Landeshauptstadt Linz wurde das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren formell eingeleitet. Unmittelbar darauf beauftragte die Behörde nichtamtliche Sachverständige mit der Prüfung der Sicherheitsanalyse und des Maßnahmenplanes für Störfälle. Die Prüfung des bestimmungsgemäßen Betriebes wurde von den Amtssachverständigen der Behörde vorgenommen; das behördeninterne Vorprüfverfahren konnte nach einer Unterlagenergänzung durch den Antragsteller im November 1994 abgeschlossen werden.

Die Öffentlichkeit hatte bis zu diesem Zeitpunkt nur durch Medienberichte von dem Vorhaben Notiz genommen, da vom Betreiberunternehmen keine aktive, projektbezogene Öffentlichkeitsarbeit geleistet wurde. Eine oppositionelle Fraktion des Gemeinderates richtete kritische Fragen an das Unternehmen und rief die Presse auf den Plan. Die Kritik kreiste im wesentlichen 1) um die Sicherheit der geplanten Anlage (auch der Einsatz von Gentechnologie wurde vermutet) und mögliche Störfallauswirkungen, 2) um die bei der Produktion entstehenden Abfälle und deren Entsorgung (die Verbrennung von Industrieabfällen im Stadtgebiet beunruhigte die Umweltaktivisten in Linz seit Jahren besonders) sowie 3) um den Charakter des Wirkstoffs *Tetrahydro-lipstatin*, dessen verkürzt als „*Hydroxy-beta-Lacton*“ (*HBL*) bezeichnete unmittelbare Vorstufe in Linz produziert werden sollte. Da der Zweck des Medikaments darin besteht, durch einen Eingriff in den Fettstoffwechsel die krankhafte Fettleibigkeit (*Obesitas*) zu bekämpfen, wurden dessen klinische, aber auch ethische Aspekte diskutiert.

Die Haltung des Stadtsenates zu dem Projekt war durchaus ambivalent: Einerseits sah man darin eine willkommene Belebung des Industriestandortes Linz, die durch eine Investition von rd. 2 Mrd. Schilling etwa 200 Arbeitsplätze sichern sollte. Andererseits war man entschlossen, die Errichtung und Inbetriebnahme der Anlage nur nach strengster Prüfung der Umwelt- und Sicherheitsaspekte und unter Einbeziehung der Anrainer zuzulassen.

2. Ergebnis der Vorprüfung

Die Vorprüfung durch die Sachverständigen der Behörde hatte ergeben, dass es sich bei dem eingereichten Projekt um eine konventionelle chemische Synthese in insgesamt 20 Schritten handelte. Die Produktionsanlage würde bei Einhaltung der erforderlichen Sicherheitsstandards kein größeres Risiko bedeuten als andere Chemieanlagen. Die Anwendung von Bio- oder Gentechnologie war definitiv auszuschließen. Das Bemühen um Abfallvermeidung bei der Verfahrensoptimierung war unverkennbar und

insofern erfolgreich, als z.B. eine 97%ige Rückgewinnung der eingesetzten Lösemittel erreicht wurde. Die durchschnittliche Ausbeute je Produktionsschritt würde 91,5% betragen, bei einem Zwischenprodukt allerdings aus stereochemischen Gründen nur bei 47% der theoretischen Ausbeute liegen. Daraus erklärte sich, dass bei einem jährlichen Nettoeinsatz von 1.762 Mg an Reagenzien 2.169 Mg flüssige und halbflüssige Produktionsrückstände (davon 724 Mg gefährliche Abfälle mit einem Massengehalt von 5% Brom) nicht vermieden werden konnten (**Beilage 1**: Stoffbilanz). Die Variantenprüfung ergab, dass auch eine chemisch mögliche Verwertung (Rückführung) des klinisch wertlosen Isomeren ökologisch nicht sinnvoll gewesen wäre, weil sie das Verhältnis Produkt/Abfall bloß verschlechtert hätte.

Alles in allem erschien der Produktionsteil der geplanten Anlage nach den geltenden Rechtsvorschriften genehmigungsfähig. Die projektierte innerbetriebliche thermische Verwertung der bromhaltigen Rückstände musste von der Behörde allerdings als unzulässig erachtet werden, und zwar im Hinblick auf den damals geltenden Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1992⁷, der einer Regionalisierung der Behandlung gefährlicher Abfälle „sowohl aus ökologischen Gründen im Hinblick auf die Minimierung von Gesamtemissionen, als auch aus ökonomischen Gründen“ entschieden widersprach⁸. Die anlageninterne Behandlung schied damit als zulässige Verwertung aus, die Subsumierung unter den Abfallbegriff und die Einstufung als gefährlicher Abfall ergaben sich zwingend aus den geltenden abfallrechtlichen Normen.

Gegen die Einbringung nennenswerter Mengen an bromhaltigen Rückständen in die thermische Nachverbrennung (in die auch chlorhaltige Lösemittelreste gelangen) sprach nicht nur der Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1992, sondern auch ein am 24./25. 11. 1994 von der 43. Umweltministerkonferenz der BRD auf der Grundlage eines Berichtes des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) gefasster Beschluß⁹. Dieser fordert unter anderem in Hinblick auf die Emissionen an polybromierten und gemischt halogenierten Dioxinen und Furanen (mit weitgehend unbekanntem Gefährdungspotential) einen weitest möglichen Verzicht auf die Verwendung von bromhaltigen Verbindungen. Da im Falle der HBL-Produktion auf Benzylbromid als Reagens nicht verzichtet werden kann, sollte zumindest seine Einbringung in die Verbrennung, wo sie zur Bildung bromsubstituierter Dibenzodioxine und -furane führen kann, vermieden werden.

3. Rechtliche Voraussetzungen der UVP

In diesem Umfeld trat nun eine besondere Rechtslage ein: Österreich war mit 1. 1. 1994 dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) beigetreten. Mit gleichem Tag war daher die in Anhang XX des EWR-Abkommens¹⁰ angeführte Richtlinie 85/337/EWG über die UVP (im folgenden kurz als „Richtlinie“ oder „UVP-Richtlinie“ bezeichnet) für Österreich verbindlich geworden. Die Umsetzung in nationales Recht in Form des österreichischen UVP-Gesetzes war jedoch erst mit 1. 7. 1994 in Kraft getreten.

Nun war das „HBL-Projekt“ der ÖMV-Chemie Linz GmbH nach der mit dem Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie sowie mit der Umweltschutzabteilung

des Amtes der oberösterreichischen Landesregierung abgestimmten Rechtsansicht der städtischen Gewerbebehörde von Ziffer 6 des Anhanges I der EG-Richtlinie erfasst und somit UVP-pflichtig. (Die Einstufung als „integrierte“ chemische Anlage ergab sich daraus, dass das Projekt vier Produktionsstufen mit zugehörigen Produktionseinheiten vorsah, von denen je zwei alternierend betrieben werden sollten, dazu eine thermische Nachverbrennungseinheit.) Die entsprechende österreichische Rechtsvorschrift (UVP-G) konnte jedoch nicht rückwirkend auf das am 23. 6. 1994 eingereichte Projekt angewandt werden. Vielmehr war die Behörde gezwungen, das Genehmigungsverfahren nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften (insbesondere der Gewerbeordnung und des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes) durchzuführen, die u.a. die Behörden zu einer Entscheidung ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen eines Antrags verpflichten¹¹. Ein konzentriertes Genehmigungsverfahren war nicht möglich¹².

Nach einem Gutachten des Verfassungsdienstes im Bundeskanzleramt¹³ war die vom Europäischen Gerichtshof (EuGH) entwickelte Judikatur¹⁴ zur unmittelbaren Anwendbarkeit von Richtlinien (die sich an die Mitgliedstaaten richten und umsetzungsbedürftig sind) auch im EWR gültig. Insbesondere waren die Bestimmungen der EG-Richtlinie hinsichtlich der Aufgaben der Umweltverträglichkeitsprüfung, der Mitteilung und Offenlegung von Informationen, der Durchführung des Anhörungsverfahrens sowie der Zugänglichmachung der über das Projekt getroffenen Entscheidung unmittelbar anwendbar, soweit dadurch subjektive Rechte von Einzelpersonen betroffen waren.

Von der jeweils zuständigen Behörde war daher zu prüfen, ob die anzuwendenden Materiengesetze die Anforderungen der Richtlinie erfüllen. Die Behörde musste die Bestimmungen der anzuwendenden Materiengesetze jedenfalls im Sinne der Richtlinie auslegen und dort, wo keine der Richtlinie entsprechenden Bestimmungen existierten, die Bestimmungen der Richtlinie unmittelbar anwenden. Konkret hatte die städtische Gewerbebehörde im Rahmen des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens nach dem Materiengesetz Gewerbeordnung (GewO 1994) die EG-Richtlinie anzuwenden. Diese Rechtsansicht wurde übrigens im Rundschreiben des Bundesministeriums für Umwelt zur Durchführung des UVP-Gesetzes¹⁵ bekräftigt.

4. Besonderheiten des Verfahrens

Diese Rechtslage verlangte von der Behörde, in zwei wesentlichen Punkten über das in der Gewerbeordnung normierte Verfahren auszugreifen:

- a) Die Richtlinie geht materiell über die Genehmigungsvoraussetzungen der Gewerbeordnung hinaus, indem außer dem dort normierten Immissionsschutz (im wesentlichen Schutz des Menschen vor Gesundheitsgefährdung und unzumutbarer Belästigung, Schutz des menschlichen Eigentums) nach Artikel 3 der Richtlinie die mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen eines Projektes auf sehr umfassend definierte Umweltfaktoren und sogar auf deren Wechselwirkung zu prüfen sind.

- b) In verfahrensmäßiger Hinsicht sieht Artikel 6 der Richtlinie die Beteiligung der Öffentlichkeit vor, Artikel 9 die Veröffentlichung der Entscheidung und der Entscheidungsgrundlagen. Die Gewerbeordnung ermöglicht nur den über die unmittelbare Betroffenheit definierten Nachbarn, sofern sie Einwendungen erheben, die Erlangung der Parteistellung und kennt darüber hinaus keine der Richtlinie vergleichbaren Regelungen über Bürgerbeteiligung.

Schließlich konnte in Ermangelung eines konzentrierten Verfahrens die als "Leitbehörde" tätige Bau- und Gewerbebehörde die Wahrung der umfassenden Schutzziele der Richtlinie durch andere Behörden (konkret den Landeshauptmann als Wasserrechtsbehörde) streng genommen nicht gewährleisten, sie aber insofern ermöglichen, als Vertreter anderer Behörden bei den Veranstaltungen zur Beteiligung der Öffentlichkeit beigezogen wurden und ihnen das Ergebnis der durchgeführten UVP zur Verfügung gestellt wurde.

Das Verfahren bewegte sich somit im Spannungsfeld von herkömmlichem anthropozentrischem Immissionsschutz und umfassender Berücksichtigung von Umweltinteressen, von eingeschränkter Parteistellung und breiter Beteiligung der Öffentlichkeit, von begrenzter Behördenkompetenz und Streben nach genauester Erfüllung der Anforderungen der Richtlinie.

5. Die Durchführung des Verfahrens

Die Beteiligung der Öffentlichkeit folgte im Sinne der Artikel 6 und 9 der Richtlinie einem dreistufigen Konzept (zum zeitlichen Ablauf siehe die Tabelle in **Beilage 2**):

- a) *1. Stufe der Unterrichtung der Öffentlichkeit* durch Veröffentlichung einer kurz gefassten Projektinformation in lokalen Zeitungen (**Beilage 3**) und an den Amtstafeln der betroffenen Gemeinden, verbunden mit der Einladung zu einer öffentlichen Informationsveranstaltung. Bei dieser Veranstaltung wurde den anwesenden rd. 400 Bürgerinnen und Bürgern von Seiten der Behörde der Ablauf des Verfahrens, von Seiten der Antragstellerin das Projekt als solches vorgestellt. Die Sachverständigen der Behörde nahmen zur Genehmigungsfähigkeit des Projektes Stellung, anschließend beantworteten die Fachleute der Behörde und des Betriebes Fragen der Teilnehmer. Diese wurden eingeladen, Stellungnahmen entweder schriftlich bei der Behörde oder mündlich beim folgenden Erörterungstermin einzubringen. Freilich musste die Behörde darauf hinweisen, dass die Sinnhaftigkeit oder moralische Vertretbarkeit des Produktes nicht Gegenstand des Verfahrens sein konnte. Alle umweltrelevanten Wortmeldungen und Stellungnahmen wurden jedoch von der Behörde im weiteren Verfahren gewissenhaft behandelt. Um ein Höchstmaß an Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten, wurde sogar ein Wortprotokoll der öffentlichen Veranstaltung erstellt und allen Interessenten zur Verfügung gestellt.

Die betroffene Öffentlichkeit im Sinne des Art. 6 Abs. 2 der Richtlinie wurde sehr umfassend mit allen Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Linz sowie ihrer 13 Nachbargemeinden festgelegt.

Als Hauptinteressenten stellten sich im Verfahren heraus: die benachbarte Stadtgemeinde Steyregg (sie hatte in der Vergangenheit besonders stark unter den Abgasen der Linzer Industrieanlagen gelitten), die Bürgerinitiative "Linzer Luft", die Österreichische Wasserschutzwacht und drei Gemeinderäte verschiedener Fraktionen, die zum gegenständlichen Vorhaben Auskunftsbegehren nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) stellten.

Die Bürgerinitiative legte einen ausführlichen Fragenkatalog vor und äußerte den Wunsch, dass ein Gutachter ihres Vertrauens in die Prüfung der vom Unternehmen vorzulegenden Umweltverträglichkeitserklärung (UVE) einbezogen werde. Die Behörde beauftragte mit der Erstellung des Gutachtens über die UVE das Zivilingenieurbüro, das bereits die Sicherheitsanalyse für die Anlage geprüft hatte. Man einigte sich darauf, dass der von der Bürgerinitiative gewünschte Gutachter in das Prüfungsteam aufgenommen wurde.

- b) 2. Stufe der Unterrichtung der Öffentlichkeit und Anhörung der Öffentlichkeit bei einer weiteren Bürgerveranstaltung, die ähnlich wie die erste angekündigt und von rd. 250 Bürgerinnen und Bürgern besucht wurde. Dieser Anhörung war eine zweiwöchige, zugleich mit der Veranstaltung angekündigte öffentliche Auflage der UVE vorangegangen. Allen Teilnehmern wurden kurz gefasste Unterlagen (**Beilagen 4 bis 6**) ausgehändigt.

Der erste Teil der Veranstaltung bestand in einer Anhörung der Betriebsvertreter, die das Projekt in seiner endgültigen Form und die von betrieblichen Fachleuten selbst erarbeitete UVE vorstellten, der mit der Prüfung der Sicherheitsanalyse und der UVE befassten Gutachter sowie der Amtssachverständigen, die ergänzende Stellungnahmen abgaben. Besonders ausführlich wurde erläutert, wie die Behörde den Kreis jener betroffenen Nachbarn ermittelte, die im bau- und gewerbebehördlichen Verfahren Parteistellung erlangen konnten (**Beilage 5**).

Im zweiten Teil hatten die Bürger und Bürgervertreter das Wort. Alle vorgebrachten Stellungnahmen wurden wieder genauestens protokolliert und von der Behörde im gesetzlichen Rahmen berücksichtigt.

Außerdem wurden alle Interessenten zu einer weiteren, nach Fertigstellung des Gutachtens über die UVE anberaumten *Expertenanhörung* eingeladen. Das Gutachten enthielt übrigens auch eine genaue Beantwortung des Fragenkatalogs der Bürgerinitiative.

Nachdem die Gutachten der nichtamtlichen Sachverständigen über die Sicherheitsanalyse und die UVE sowie der Amtssachverständigen zu den immissions- und abfallrechtlichen Fragen vorlagen, wurde die *bau- und gewerbebehördliche Verhandlung* durchgeführt, für die nur Parteienöffentlichkeit bestand. Sämtliche vom Gutachtertteam auf Grund der Prüfung der Sicherheitsanalyse und der UVE sowie von den Amtssachverständigen vorgeschlagenen Auflagen wurden vom Betrieb akzeptiert; auch die anwesenden Parteien einschließlich des als Legalpartei geladenen Umweltschlichters stimmten der Genehmigung des Vorhabens unter diesen Auflagen zu.

- c) *Veröffentlichung der behördlichen Entscheidung und der Entscheidungsgrundlagen:* Mit Bescheiden jeweils vom 11. 5. 1995 erteilte die städtische Behörde die Baubewilligung und die gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung. Letztere enthielt 102 Auflagen, dazu die gesetzlich vorgesehenen Feststellungen (besonders die Emissionsgrenzwerte für die thermische Nachverbrennung) und 22 Hinweise auf weitere umweltrechtliche Bestimmungen. In jenem Teil des Bescheides, der die behördliche Entscheidung begründet, wurden die Gutachten aller befassten Sachverständigen, insbesondere das Gutachten über die UVE, ausführlich wiedergegeben. Der Bescheid wurde ohne Berufungen rechtskräftig und lag einen Monat lang zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Darauf wurde mittels Einschaltungen in den Tageszeitungen hingewiesen.

Das gesamte Genehmigungsverfahren (von der Einreichung der Projektunterlagen bis zur Bescheiderteilung) hatte einschließlich der Prüfung der Sicherheitsanalyse und der UVP nicht einmal 11 Monate gedauert. Das Bürgerbeteiligungsverfahren, das am 21. 11. 1994 mit der Ausschreibung der ersten öffentlichen Veranstaltung eingeleitet wurde, endete am 10. 6. 1995, mit dem Ablauf der öffentlichen Bescheidaufgabe. Die positive Entscheidung über das Projekt (der Betriebsanlagengenehmigungsbescheid war noch im Mai 1995 rechtskräftig geworden) kam für die Antragstellerin so überraschend, dass die Mittel für die Errichtung der Anlage noch gar nicht freigegeben waren und erst im September 1995 mit dem Bau begonnen werden konnte. Die so rasch zustande gekommene Behördenentscheidung war durch die UVP auch derart qualifiziert, dass sie alle Projektkritiker zufrieden stellte und den Schutz der Umweltinteressen gewährleistete. Das Verfahren erzielte die Wirkungen der „Friedensstiftung“ und eines angemessenen Interessenausgleichs.

6. Methodische und inhaltliche Gesichtspunkte der UVP

6.1. UVE

Die von der ÖMV-Chemie Linz GmbH nach dem Leitfaden des Umweltbundesamtes¹⁶ erstellte UVE (vgl. **Beilage 6**), der ein mit den Behördensachverständigen durchgeführtes informelles Scoping¹⁷ voranging, beruhte auf detaillierten Stoffbilanzen für die einzelnen Produktionsschritte, die bereits die Grundlage für die behördliche Vorbegutachtung des Projekts gewesen waren. Diese Aufbereitung der Unterlagen seitens des Betriebes kann als vorbildlich betrachtet werden und ist ein ausgezeichnetes Beispiel für die Anwendung der Stoffflussanalyse in der UVP¹⁸. Wenn auch die UVE noch einige formale Mängel aufwies, bildete sie doch eine sehr brauchbare Grundlage für die Prüfung der Umweltverträglichkeit des HBL-Projektes. Der Erarbeitung der UVE durch betriebseigene Experten kam die hervorragende Umweltdatenlage bei öffentlichen Stellen in Linz sehr zugute.

6.2. Gutachten über die UVE

Das von der Behörde mit der Prüfung der UVE betraute Sachverständigenteam kam zu dem Schluss, dass sich auf der vorliegenden Datengrundlage *bedeutende nachteilige Wirkungen* des Vorhabens auf die Umwelt am Standort Linz ausschließen lassen. (Die Bedeutung der überörtlichen Wirkungen des Vorhabens, insbesondere durch Freisetzung von Treibhausgasen und Verbrauch fossiler Rohstoffe, ließen sich anhand der vorliegenden Informationen nicht abschätzen.) Um auch (*einfach*) *nachteilige Wirkungen* des Vorhabens ausschließen zu können und immer noch bestehende wesentliche Informationslücken zu schließen, empfahlen die Gutachter zusätzliche Maßnahmen, vor allem zum Schutz der Gewässer. Die voraussichtlichen Auswirkungen auf die einzelnen in der Richtlinie angeführten Schutzgüter und deren mögliche Wechselwirkungen wurden für die Bau- bzw. Errichtungsphase, für die Betriebsphase (im Normalbetrieb) und für den Störfall bewertet und daraus eine Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen abgeleitet (vgl. **Beilagen 7** und **8**). Die Phase nach Betriebsende wurde nicht bewertet, da ein endgültiger Abbruch der Anlage in absehbarer Zeit nicht zu erwarten ist und eine Verwendung der Produktionsstätte für andere Zwecke einem neuen behördlichen Genehmigungsverfahren unterliegen würde.

Bei der von den Gutachtern aufgestellten Energiebilanz schnitt übrigens die (vom Betrieb ursprünglich beabsichtigte und von der Behörde aus den dargelegten Gründen abgelehnte) Verbrennung der bromhaltigen organischen Abfälle besser ab als deren chemische Aufarbeitung. Dieses Beispiel zeigt, dass es zwischen einer rein technischen Bilanzierung und einer aus umwelthygienischen Überlegungen oder auf Grund der Rechtslage getroffenen Entscheidung durchaus Diskrepanzen geben kann.

Der Störfallbetrachtung kam bei dem sicherheitstechnisch bedeutsamen Anlagenprojekt (zum Explosionsschutz sind Arbeiten unter Schutzgasatmosphäre erforderlich) besonderes Gewicht zu. Die Störfallauswirkungsbetrachtung ergab - aufbauend auf einer modifizierten HAZOP-Analyse der innerbetrieblichen Gefahrenquellen, einer

konservativen Behandlung der acht potentiellen Störfallszenarien und einer toxikologischen Beurteilung entsprechender Ausbreitungsrechnungen -, dass durch störfallbedingte Stofffreisetzungen jedenfalls keine irreversiblen Schädigungen eintreten werden. Reversible Schädigungen wurden lediglich bei einem Szenario als wahrscheinlich, bei vier Szenarien als möglich und bei drei Szenarien als unbedenklich bewertet.

6.3. Untersuchungsraum, Relevanz einzelner Schadstoffe

Zur exakten Festlegung des Untersuchungsraumes wurden hinsichtlich der Luftschadstoffemissionen im bestimmungsgemäßen und nicht bestimmungsgemäßen Betrieb Ausbreitungsrechnungen gemäß ÖNORM M 9440 (Gauß-Modell) von der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik (Wien) durchgeführt. Um die mit einer derartigen Immissionsprognose verbundene Unsicherheit zu verringern, wurde eine weitere Ausbreitungsrechnung mit dem Rechenprogramm DILAG1 (Lagrange-Modell) in Auftrag gegeben, um den Gebäudeeinfluss in Quellnähe zu berücksichtigen.

Als UVP-relevanteste Luftschadstoffe im Normalbetrieb erwiesen sich Stickstoffdioxid und halogenierte Dibenzodioxine/-furane („Dioxin“). Bei NO_2 werden die Vorsorgewerte durch die Vorbelastung bereits überschritten, und die Kurzzeit-Zusatzbelastung (angegeben als Halbstundenmittelwert) sinkt erst in einer Entfernung von rd. 1.700 m unter die Bagatellgrenze¹⁹. Es ließ sich jedoch nachweisen, dass der unvermeidbare zusätzliche Emissionsmassenstrom an Stickoxiden aus der Anlage (etwa 4,2 kg/h als NO_2 berechnet) durch eine mehr als zehnmal so hohe Emissionsminderung des Werkes bei bestehenden Anlagen überkompensiert wurde.

Die Relevanz der Immissionskomponente „Dioxin“ folgte aus der anzustrebenden Senkung der Vorbelastung (diese liegt nach neuesten Untersuchungen des Umweltbundesamtes trotz der in Linz geballten Industrie mit Jahresmittelwerten um 75 fg TE/m³ in einem für Vorstädte oder Landgebiete charakteristischen Bereich); die Zusatzbelastung aus der Anlage entspricht jedoch einerseits (als Emission) dem Stand der Anlagentechnik und ist andererseits mit einem maximalen Jahresmittelwert der Immission von rd. 1,4 fg TE/m³ in 200 m Entfernung unbedeutend gegenüber der Vorbelastung. Als Vorsorgemaßnahme nach dem Minimierungsprinzip wurde im Genehmigungsbescheid die Emissionskonzentration auf 0,05 ng TE/m³, also auf die Hälfte des üblichen Grenzwertes, beschränkt.

6.4. Beurteilung der Parteistellung im gewerbebehördlichen Verfahren

Mit der Abgrenzung des Untersuchungsbereiches berührte sich die Ermittlung des betroffenen Nachbarkreises im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994. Aus den Immissionsprognosen ließ sich eine Immissionsrelevanz der Anlage hinsichtlich der Kurzzeitbelastungen an SO_2 und NO_2 nicht ausschließen, weil bei diesen Komponenten die Zusatzbelastung über 1 % der gebietstypischen Vorbelastung bzw. von anerkannten Wirkungsschwellenwerten ausmachte. (Die zum Unterschied von den oben angespro-

chenen UVP-Ergebnissen schärfere Beurteilung von SO₂ erklärt sich daraus, dass bei der Ermittlung des Nachbarkreises nach der GewO 1994 zum Schutz des forstlichen Eigentums die in der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen verankerten besonders strengen Immissionsgrenzwerte heranzuziehen waren.)

Als konkreter Prüfauftrag ergab sich aus § 75 Abs. 2 GewO 1994 die Fragestellung, ob Personen durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb der Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden *könnten*. Diese Frage konnte im gegenständlichen Fall auf die Gefährdung der Gesundheit oder des Eigentums durch den *Betrieb* der Anlage eingeschränkt werden, weil die UVP nennenswerte Zusatzbelastungen durch die *Errichtung* oder den *Bestand* der Anlage verneint hatte und belästigende Auswirkungen wie Rauch oder Geruchsstoffe bei bestimmungsgemäßem Betrieb auszuschließen waren.

Die Schwierigkeit bestand allerdings darin, genau nach dem Wortlaut des Gesetzes sowohl eine tatsächlich erwartbare als auch eine bloß denkmögliche Gefährdung zu erfassen. Um dies zu gewährleisten, wurde eine *vierstufige Prüfung* vorgenommen. In der *ersten Stufe* wurde die von der Anlage hervorgerufene Spitzenbelastung (max. HMW) mit der zulässigen (bei 50 % des Immissionsgrenzwertes angenommenen) Konzentrationserhöhung verglichen. Die *zweite Stufe* bestand in der Ermittlung der Gesamtbelastung aus Vor- und Zusatzbelastung und deren Vergleich mit rechtsverbindlichen Grenzwerten. Diese Betrachtung wurde sowohl auf Langzeitbelastungen (Jahresmittelwerte) als auch auf Kurzzeitbelastungen (98-Perzentile und maximale Tagesmittelwerte) angewandt.

Diese beiden schon bisher üblichen Prüfstufen wurden durch zwei neuartige ergänzt. Obwohl weder durch die Anlage allein noch in Verbindung mit der vorhandenen Vorbelastung Grenzwertüberschreitungen zu erwarten sind, könnte eine Betroffenheit von Anrainern gegeben sein, wenn die Zusatzbelastung die (stets vorhandene) Streuung der Vorbelastung überschreitet, also der Betrieb der Anlage zu einer statistisch signifikanten Erhöhung des Immissionsniveaus führt (*dritte Prüfstufe*). Als Streuungsmaß wurde die Standardabweichung einer Immissionskenngröße (maximaler Tagesmittelwert je Monat) gebildet. Nur wenn die erwartbare Zusatzbelastung größer ist als dieses Streuungsmaß, wird man einen Einfluss der neuen Anlage (als Ursache einer möglichen Gefährdung) praktisch feststellen können. Theoretisch könnten Anrainer schließlich dann betroffen sein (dies die *vierte Prüfstufe*), wenn die Zusatzbelastung die Unsicherheit bei der Messung der Vorbelastung übersteigt. Bei der Messung gasförmiger Luftschadstoffe ist eine einwandfreie Funktion des Messgerätes dann als gegeben anzusehen, wenn die relative Abweichung des Istwertes vom Sollwert („wahren Wert“) nicht größer als $\pm 10\%$ des Sollwertes beträgt²⁰; bei partikelförmigen Luftschadstoffen ist diese Unsicherheit erfahrungsgemäß mit $\pm 20\%$ anzusetzen. Unterschreitet die Zusatzbelastung diese Abweichung, ist ein Einfluss der neuen Anlage selbst bei noch so sorgfältiger Messung nicht nachzuweisen.

Tatsächlich brachten alle vier Prüfstufen negative Ergebnisse, d.h. dass von den Auswirkungen der gegenständlichen Betriebsanlage auch unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung am Ort der höchsten zu erwartenden Zusatzbelastung keine

Personen im Sinne einer Gefährdung von Gesundheit oder Eigentum betroffen sind und dass die Zusatzbelastung geringer ist als die Streuung der Vorbelastung und die Unsicherheit der Messung der Vorbelastung. Auch theoretische Betroffenheit scheidet daher aus, es gibt im Umkreis der Betriebsanlage keine Nachbarn im Sinne der zitierten Gesetzesbestimmung. Entsprechende Ansuchen auf Parteistellung mussten daher von der Behörde abgewiesen werden. Sofern das aus der Sicht der Bürger als „Mangel“ des Verfahrens erscheinen konnte, wurde es durch die auf breitester Basis durchgeführte Bürgerbeteiligung völlig wettgemacht und widerspruchlos akzeptiert, wie man am Ausbleiben von Berufungen erkennt. Dies bestätigt die schon bei früheren umweltbezogenen Bürgerbeteiligungen in Linz gemachte Erfahrung, dass den Bürgern ein transparentes Verfahren und eine offene, glaubwürdige Sachinformation wichtiger sind als formale Parteien- und Einspruchsrechte.

-
- ⁷ Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hrsg.): Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1992. Erlassen von der Bundesministerin für Umwelt, Jugend und Familie am 30. 6. 1992.
- ⁸ Im nachfolgenden Bundes-Abfallwirtschaftsplan 1995 findet sich keine solche Aussage mehr.
- ⁹ Anforderungen zur Emissionsbegrenzung von Dioxinen und Furanen. In: Umwelt Nr. 2/1995, S. 67f.
- ¹⁰ Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen), BGBl. Nr. 909/1993, Anhang XX: Umweltschutz, I. Allgemeines, Z 1
- ¹¹ § 73 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991
- ¹² Neben den in die Kompetenzen der Stadt fallenden Baubewilligungs- und gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren war vom Landeshauptmann ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren durchzuführen.
- ¹³ Gutachten des Bundeskanzleramts-Verfassungsdienstes, GZ 603.206/0-V/4a/94 vom 10. 3. 1994
- ¹⁴ a) EuGH-Urteil vom 9. August 1994 in der Rechtssache C-396/92 des Bund Naturschutz in Bayern bzgl. B 15, b) EuGH-Urteil vom 11. August 1995 in der Rechtssache C-431/92 der Kommission gegen Deutschland bzgl. des Wärmekraftwerks Großkrotzenburg
- ¹⁵ Bundesministerium für Umwelt: Rundschreiben zur Durchführung des Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes (UVP-G), Zl. 14 4751/19-II/5/96, März 1996
- ¹⁶ Umweltbundesamt (Hrsg.): UVE-Leitfaden. Eine Information zur Umweltverträglichkeitserklärung für Projektwerber, Planer und die interessierte Öffentlichkeit. Wien 1994
- ¹⁷ Unter Scoping versteht man die (gemäß § 4 UVP-G im formellen UVP-Verfahren verpflichtende) Abklärung des Untersuchungsrahmens.
- ¹⁸ Österr. Wasser- und Abfallwirtschaftsverband und Technische Universität Wien, Institut für Wassergüte und Abfallwirtschaft, Abteilung Abfallwirtschaft (o. Univ.-Prof. Dr. Paul H. Brunner): Die Stoffflussanalyse als Grundlage von UVP und Öko-Auditing. Von der Theorie zur praktischen Anwendung. Seminar am 24./25.9.1996 an der Technischen Universität Wien (Seminarband)

¹⁹ Zu Bagatellgrenzen bei der Relevanzbewertung von Schadstoffen vgl. Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.): Bewertung von Schadstoffen, für die keine Immissionswerte festgelegt sind. Erarbeitet von einem Arbeitskreis des Länderausschusses für Immissionsschutz. Düsseldorf 1990

²⁰ Amt der o.ö. Landesregierung, Unterabteilung Luftreinhaltung und Energietechnik (Hrsg.): Qualitätssicherung im Bereich der Luftreinhaltung in Oberösterreich. Kurzbericht über den Stand Jänner 1995 und Kenndaten der eingesetzten Messgeräte. Linz 1995

B. Neues Linzer Chemiewerk: Die Bürger sind am Wort

(Titel der Oberösterreichischen Nachrichten, 14. Dezember 1994)

Die Entscheidung, die chemische Anlage zur Produktion von Hydroxy-Beta-Lacton (HBL) einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen, hatte natürlich auch Auswirkungen auf die Quantität und Qualität der kommunalen Öffentlichkeitsarbeit. Einerseits musste durch offensive Öffentlichkeitsarbeit das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in ein **fares und sachliches Bürgerbeteiligungsverfahren** gestärkt werden. Andererseits gab es in den Medien zu diesem Zeitpunkt bereits kritische Stimmen bezüglich der Sicherheit der Anlage und der Abfallentsorgung. Vor allem aus diesem Grund war es enorm wichtig, der Linzer Bevölkerung das Gefühl einer echten „Bürger-Beteiligung“ zu vermitteln. Es musste deutlich werden, dass das UVP-Verfahren nicht unter Ausschluss der Betroffenen, sondern 4 im Gegenteil 4 unter deren aktiver Mitwirkung abgewickelt werden sollte.

Aus diesem Grund wurden unterschiedliche Medien benützt, um die Linzer Bevölkerung zur Mitwirkung einzuladen. Neben den klassischen public-relations-Instrumenten wie Presseaussendungen und Pressekonferenzen ergingen auch Postwurfsendungen an alle Linzer Haushalte, die über Termine, Teilnehmer und Ablauf der beiden öffentlichen Diskussionsrunden informierten. Weiters wurden in allen regionalen Tageszeitungen Inserate geschaltet, die zusätzlich auf die Möglichkeit zur Beteiligung aufmerksam machten. Die von der Stadtverwaltung verfolgten Absichten der offensiven Bürgerbeteiligung kamen in der Folge auch in der Medienberichterstattung zum Ausdruck. So titelten die Oberösterreichischen Nachrichten, eine regional weit verbreitete, überparteiliche und unabhängige Tageszeitung, am 14. Dezember 1994, am Tag der ersten Diskussionsveranstaltung: *„Neues Linzer Chemiewerk: Die Bürger sind am Wort“*. Weiter heißt es in dem Artikel: *„Heute um 19 Uhr beginnt im Linzer Vereinshaus das Bürgerbeteiligungsverfahren für das Projekt der Chemie Linz, die gemeinsam mit der Firma Hoffmann La Roche ein Werk zur Produktion des Schlankheitsmittels Orlistat bauen will. Als bekannt wurde, dass dabei auch der Bau einer Sondermüllverbrennungsanlage vorgesehen ist, entschloss sich die Stadt, ein Umweltverträglichkeitsverfahren nach den EU-Richtlinien durchzuführen. Für Fragen der Bürger stehen heute Vertreter der Chemie Linz, der Behörden und Sachverständige zur Verfügung.“*

Im Zuge dieses UVP-Verfahrens formierte sich eine Bürgerinitiative neu, die bereits bei anderen Themen die BürgerInnen in Linz in Umweltbelangen vertreten hat: die Bürgerinitiative „Linzer Luft“. Diese Bürgerinitiative hat sich im Vorfeld gegen das geplante Chemie-Projekt ausgesprochen. Auch dies fand in den Medien Niederschlag. So berichtete das Neue Volksblatt, eine regionale Tageszeitung der Österreichischen Volkspartei, am 13. Dezember 1994: *„Bevor morgen die erste Runde des Bürgerbeteiligungsverfahrens im Zusammenhang mit der von der ÖMV-Chemie Linz geplanten Orlistat-Anlage eingeläutet wird, deponierte die Bürgerinitiative 'Linzer Luft' ihre Bedenken gegen das Milliardenprojekt. Wie berichtet, werden bei der Produktion des Medikaments im Jahr rund 700 Tonnen gefährliche Abfälle anfallen, die verbrannt*

werden müssen. ... Dessen ungeachtet beginnt morgen Abend das erste Bürgerbeteiligungsverfahren nach den EU-Richtlinien. Bürger haben ab 19 Uhr im Kaufmännischen Vereinshaus die Möglichkeit, ihre Standpunkte darzulegen. ..."

Zu dieser „ersten Runde des Bürgerbeteiligungsverfahrens“ kamen dann an die 400 Interessierte, die bei einem sachlichen Diskussionsabend Information über das geplante Chemieprojekt erhielten. Das bereits zitierte Neue Volksblatt dazu: *„Sachlich und ohne Zwischenfälle verlief Mittwoch Abend in Linz eine erste Bürgerinformationsversammlung ... Rund 300 Personen waren ins Kaufmännische Vereinshaus gekommen, um sich von Vertretern der Stadt und der Chemie Linz über die Behördenverfahren (bau- und gewerbebehördliche sowie wasserrechtliche Bewilligung) und technisch-chemische Details des Milliardenprojektes, das rund 200 Arbeitsplätze schaffen soll, informieren zu lassen. ... Dennoch wurde in der anschließenden Diskussion viel Skepsis von Umweltschützern laut: Sie kritisierten die 'Verharmlosung' der Produktionsprozesse, verwiesen auf den ohnedies schon überbelasteten Chemie-Standort, meldeten Bedenken gegen den sich abzeichnenden Mülltourismus an und forderten uneingeschränkte Einsicht in die Verfahrensunterlagen sowie die Beistellung eines unabhängigen Gutachters.“*

Bei diesem ersten Diskussionsabend verlangte die Bürgerinitiative „Linzer Luft“ einen unabhängigen Gutachter, der ihr seitens des zuständigen politisch Verantwortlichen auch zugesagt wurde. Die Oberösterreichischen Nachrichten dazu: *„... Genauer ins Detail zu gehen, war etwa der Initiative Linzer Luft und anderen Bürgern noch nicht möglich, weil sie bisher die Unterlagen, die die Chemie Linz bei der Stadt eingereicht hatte, nicht einsehen konnte. Jetzt im UVP-Verfahren sei dies aber möglich, so Stadtrat Haider. Der SP-Politiker versprach auch, dass die Bürger Gutachter ihrer Wahl zum Verfahren zuziehen könnten, für deren Kosten die Stadt Linz aufkommen wird. Die Bürgerinitiative Linzer Luft hat jedenfalls bereits einen umfangreichen Fragenkatalog ausgearbeitet, den sie im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung geklärt haben will, etwa ob es alternative Verfahren gibt, die weniger Abfall produzieren, oder ob bromierte bzw. chlorierte Dioxine und Furane anfallen. ...“*

Die Zusage, der Bürgerinitiative einen Gutachter zu zahlen, hatte große Auswirkungen auf den weiteren Verlauf des Bürgerbeteiligungsprozesses und damit verbunden auf die Öffentlichkeitsarbeit. Durch die intensive Einbindung der Bürgerinitiative in die Behördenarbeit waren nun unterschiedliche Teilöffentlichkeiten entstanden. Zum einen hatten die VertreterInnen der Bürgerinitiative einen höheren Informationsstand als die übrige Linzer Bevölkerung, zum anderen war es gerade die Arbeit mit der Bürgerinitiative, über die die Ernsthaftigkeit der Bürgerbeteiligung vermittelt werden konnte. Je offener und fairer mit den VertreterInnen der „Linzer Luft“ umgegangen wurde, um so stärker konnte das Vertrauen der Medien und damit verbunden der gesamten Öffentlichkeit in ein ehrliches Bürgerbeteiligungsverfahren gewonnen werden. Neben den beiden großen öffentlichen Diskussionsabenden, zu denen die gesamte Linzer Bevölkerung per Postwurf und via Zeitungsinserate eingeladen war, wurden mit Vertretern der Bürgerinitiative und politischen Vertretern ökologisch orientierter Fraktionen im Linzer Gemeinderat zusätzliche Informations- und Diskussionsrunden abgehalten. Die Bürgerinitiative „Linzer Luft“ stellte stark interessierte und fordernde Partner im

UVP-Prozess, der ohne deren intensive Einbindung sicherlich nicht so positiv verlaufen wäre.

So sah auch die zweite große öffentlich eingeladene Diskussionsveranstaltung im Februar 1995 im Rahmen des Bürgerbeteiligungsverfahrens einen ähnlich positiven Verlauf wie die erste. Der nachstehend zitierte Kommentar aus den Oberösterreichischen Nachrichten vom 10. Februar, zwei Tage nach der zweiten Diskussionsrunde, spiegelt die Stimmung rund um die Bürgerbeteiligung wider:

"Mitsprache"

Von Alfred Pfeiffenberger

Wer die Bürger ernst nimmt, der wird dafür belohnt. Dieser Schluss lässt sich aus dem bisherigen Ablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung ziehen, die derzeit für das neue Werk der Chemie Linz durchgeführt wird. Während es vor einigen Jahren bei einem derartigen Großprojekt unweigerlich zu heftigen Auseinandersetzungen gekommen wäre, ist jetzt Kooperation angesagt. Probleme werden aufgezeigt, diskutiert, und der Versuch wird unternommen, sie gemeinsam zu lösen.

Natürlich ist auch bei diesem Verfahren nicht alles eitel Wonne. So drängen die Bürgerinitiativen darauf, dass es weitere öffentliche Veranstaltungen gibt und auch der Zeitraum scheint ihnen zu knapp, in dem sie ihre Vorstellungen und Ideen präsentieren können. Aber alles in allem sind auch sie mit der bisherigen Entwicklung nicht unzufrieden.

Das Ergebnis der ersten Umweltverträglichkeitsprüfung, die in Österreich durchgeführt wird, sollte jenen Wirtschaftstreibenden und Politikern zu denken geben, deren Reaktionen auf das Wort Bürgermitsprache zwischen zitternden Knien und Wut pendelt. Und vor allem sollte es mit der derzeitigen Praxis aufräumen, Anrainerrechte ständig zu beschneiden, wie es etwa bei der Novelle zum Berggesetz und der Gewerbeordnung der Fall war oder wie es jetzt beim sogenannten Betriebsansiedlungserleichterungsgesetz erneut probiert wird.

Den Bürger als Partner und nicht als Untertanen zu behandeln, ist auch Voraussetzung gelebter Demokratie. Und nur die ist im Endeffekt so stark, dass sie gegen autoritäre Versuchungen bestehen kann."

Den Bürger als Partner zu sehen, war die Absicht der Verantwortlichen auf politischer und administrativer Ebene. Die zuständigen Politiker und Beamten nahmen die Beteiligung und Mitbestimmung der BürgerInnen ernst. Sie konnten glaubwürdig zu Bürgerbeteiligungsabenden einladen und haben das in sie gesetzte Vertrauen bestätigt. Wichtige Planungsvorhaben können nur dann erfolgreich betrieben werden, wenn frühzeitig und umfassend auf einen Konsens unter den Beteiligten hingewirkt wird.

"Ohne diese Übereinstimmung bestehe vielfach die Gefahr, dass die Vorhaben auf dem späteren Rechtswege stecken bleiben. Zumindest also aus Gründen der Akzeptanz sei frühzeitige und intensive Beteiligung unverzichtbar. ... vor allem die ökologischen Probleme in Stadt und Land seien nur noch kooperativ zu lösen."²¹

Für die Öffentlichkeitsarbeit bedeuten Bürgerbeteiligungsprozesse vor allem das Wahrnehmen unterschiedlicher Teilöffentlichkeiten und darauf abgestimmte Mittel der Information. Ernst gemeinte Bürgerbeteiligung wird auch als solche bei der Öffentlichkeit verstanden und im Endeffekt nicht zuletzt durch positive Medienberichterstattung honoriert. Größt mögliche Transparenz und Offenheit sind für positive pub-

lic relations von enormer Bedeutung. Öffentlichkeitsarbeit bedeutet im konkreten Fall der Bürgerbeteiligung Aufbau von gegenseitigem Vertrauen zwischen den einzelnen Akteuren.

²¹ A. Bischoff, K. Selle, H. Sinning: Informieren, Beteiligen, Kooperieren 4 Kommunikation in Planungsprozessen. Eine Übersicht zu Formen, Verfahren, Methoden und Techniken. Dortmunder Vertrieb für Bau- und Planungsliteratur, Dortmund 1995

C. Prozessbegleitung im UVP-Verfahren auf Gemeindeebene

Die Bereitschaft von Bürgern, sich auf kommunaler Ebene an politischen Entscheidungsprozessen zu beteiligen, ist in den letzten Jahren europaweit gestiegen. Damit ist auch die Anforderung gestiegen, ein kompetentes Management für die Prozessbegleitung bei Bürgerbeteiligungen anzubieten. Dieses Management ist primär von MitarbeiterInnen kommunaler Verwaltungen zu gewährleisten und kann aus heutiger Sicht nur als absolute Pflichtleistung der Kommunalverwaltung bezeichnet werden, damit den vielschichtigen Interessen aller BürgerInnen einer Kommune eine öffentliche Mitbeteiligung an wesentlichen Entscheidungsfragen eröffnet wird und eine umfassende Teilnahme bzw. Teilhabe ermöglicht ist.

Dass BürgerInnen sich zunehmend mehr und aktiv an kommunalen Themen beteiligen, ist als Zeichen von Qualität zu verstehen und nicht als kämpferische Aufmüpfigkeit. Vielmehr steckt dahinter eine gelebte Mitverantwortung.

Bürgerbeteiligung ist ein unverzichtbares Handlungselement, wenn demokratisches Miteinander gelebte Realität sein soll, sie erhöht die Gesamtzufriedenheit innerhalb der Kommune und schafft Verständnis für eine allseits verträgliche Kompromisslösung. In größerem Zusammenhang gesehen ist Bürgerbeteiligung 4 über die rein ökologische Bedeutung des Wortes „Umweltverträglichkeitsprüfung“ hinaus 4 das Mittel und die Methode, um zu einer gut verträglichen nachbarschaftlichen Umweltgestaltung im Sinne personaler Lebensumwelten zu gelangen.

1. Die fachliche Ausrichtung der Bürgerbeteiligung

Der gesamte Prozess einer Bürgerbeteiligung ist in jedem Fall zu moderieren. Damit ist gesichert, dass die Funktion der Gesprächsleitung getrennt wird von der inhaltlichen Mitbeteiligung (siehe **Beilage 9**). Die Moderation sichert ab, dass jeder am Verfahren Beteiligte sich in seiner subjektiven Position darstellen kann, d.h. parteilich sein kann.

Besonders positiv wirkt sich das für den Kommunalpolitiker aus, weil dieser ausschließlich als politischer Funktionär in den Beteiligungsprozess eingebunden ist und damit eindeutig und klar erfassbar wird. Wenn dagegen Politiker sowohl Moderation als auch politische Position in einer Person vertreten, sind bürgerbeteiligte Veranstaltungen immer dem großen Risiko des Scheiterns ausgesetzt, weil dem Politiker unschwer unterstellt werden kann, dass er stets dann, wenn er inhaltlich in Bedrängnis gerät, auf dem Umweg der Prozessleitung einer erforderlichen inhaltlichen Konfrontation ausweicht.

Aufgabe des Moderators ist es, die klaren Zielvorgaben zu erarbeiten, die einerseits für die Gesamtdauer des Bürgerbeteiligungsverfahrens gelten, wie auch für die jeweiligen einzelnen Veranstaltungen, und anhand dieser Zielvorgaben den inhaltlichen Bearbeitungsprozess zu leiten und zu begleiten.

Bei der Prozessbegleitung durch den Moderator ist es empfehlenswert, sich an die Grundprinzipien des Konfliktmanagements²² zu halten und z.B. im Sinne der Eskalationsstufen nach GLASL den Kommunikations⁴ und Kooperationsprozess zielorientiert zu steuern (siehe **Beilage 10**). Der Moderator muss demnach viel dafür tun, dass er den Diskussions- und Auseinandersetzungsprozess im Verfahren in den ersten drei Eskalationsstufen der neunstufigen Eskalationsskala hält. In diesen ersten drei Stufen ist bekanntermaßen die Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft in hoher Qualität vorhanden.

Sofern der Moderator reichhaltige Erfahrung im Umgang mit konflikträchtigen, kontroversiellen Thematiken hat und auf ein qualitativ hochwertiges Methodeninstrumentarium bezüglich Konfliktmanagement zurückgreifen kann, ist die Chance sehr hoch, dass der Prozess der inhaltlichen Auseinandersetzung im Rahmen einer Bürgerbeteiligung zu einem guten Ende gebracht werden kann.

Selbst dann, wenn sich einmal jemand daneben benimmt, seine Emotionen nicht bremsen kann, gleichsam aus dem Rahmen fällt, kann ihm durch den Moderator eine gute Chance zur Rückkehr auf den gemeinsamen Themenweg gegeben werden. Ohne Moderator wären derartige Ausrutscher ein gerüttelt Maß an Konfliktpotential, um einen Bürgerbeteiligungsprozess zum Scheitern zu führen.

2. Bürgerbeteiligung im HBL4Verfahren

Dieses Verfahren wurde unter Berücksichtigung der oben dargestellten Aspekte abgewickelt. Es fanden drei Sitzungen statt, davon zwei öffentliche Veranstaltungen und eine dritte, bei der vor allem die Experten mit VertreterInnen von Initiativgruppen zusammentrafen.

Für den Moderator war von Anbeginn wesentlich, die Prozesssteuerung klar und transparent durchzuführen und jeder Person genügend Raum zu geben, damit sie ihre Interessen erschöpfend darstellen konnte.

Dabei kam es darauf an, dass der Moderator am Ende jeder Bürgerstellungnahme ergänzend klärte, ob nun eine konkrete Anfrage an eine anwesende Person vorlag, oder ob lediglich einer grundsätzlichen Sorge Ausdruck verliehen wurde. Durch diese Unterscheidung wurde

1. einerseits für die angesprochene Person deutlich herausgearbeitet, welche Fragestellung von wem zu beantworten ist,
2. konnte der Moderator genau mit überprüfen, an wen die Frage gerichtet ist und weiters, ob die Frage beantwortet ist,
3. war bei jenen Stellungnahmen, die lediglich als Ausdruck eines persönlichen Meinungsbildes ohne Fragestellung zu verstehen waren, die Vermutung ausgeschlossen, dennoch darauf eine Antwort geben zu wollen/sollen.

Eine wesentliche Funktion des Moderators besteht darin, dass er angstreduzierend und sicherheitsvermittelnd auftritt. Es ist verständlich, dass die unterschiedlichen Funktionsträger, je nach Inhalt, verschiedene (Un-)Sicherheiten empfinden, vor allem dann, wenn es im Einzelfall zu aggressiven Äußerungen kommt oder zu kurzzeitigen verbalen Konfrontationen. Hier ist die Moderatorenperson eine wesentliche katalytische Einheit, der es gelingen muss, aufgrund ihrer Autorität der Prozessleitung auf die oben erwähnte Basis der Kooperations- und Kommunikationsbereitschaft wieder hinzuführen. Konfrontationen und emotionale Ausrutscher sind aus moderaktiver Sicht lediglich als Hinweis zu verstehen, dass eine Person in diesem Verfahren unter enormem subjektivem Druck steht und dem Konfliktpotential dadurch begegnet, dass sie zu eskalativen Verhaltensmustern greift.

Wenn hier der Moderator nicht rechtzeitig diese Eskalation abfängt und wiederum zurückführt auf die kommunikative Auseinandersetzung, mit dem Ziel, eine akzeptable kooperative Entscheidung finden zu können, „explodiert“ die Bürgerbeteiligungsveranstaltung.

Dem Moderator hat es Genugtuung bereitet, durch die Begleitung des HBL4Verfahrens einen Beitrag geleistet zu haben, in respektabler kurzer Zeit ein derartig umfangreiches, mit vielfältigen Anfragen und Einwänden gespicktes Genehmungsverfahren zu einem positiven Abschlussprozess gebracht zu haben.

Letztlich fühlt er sich in dem Motto bestätigt: „Menschen (Bürger) wollen miteinander können, und es ist nützlich, ihnen beim Prozess des Miteinanders behilflich zu sein“.

²² F. Glasl: Konfliktmanagement. Haupt Verlag Bern, 2. Auflage 1990

D. Schlussfolgerungen aus dem HBL4Bürgerbeteiligungsverfahren

1. Die Wahl des geeigneten Zeitpunktes

Abzuschätzen, wann ein Bürgerbeteiligungsverfahren gestartet werden soll, ist immer eine schwierige Frage. Wenn ein Projekt noch im Vorstadium ist, zunächst einmal bloß erste, unreife Ideen da sind, kann bei Betreiber, Behörde und Bürgern einerseits der Eindruck entstehen, da ist ja noch gar nichts da, was hergezeigt werden kann. Andererseits könnten unnötige Befürchtungen auftreten, sinnlose Debatten ausbrechen über Dinge, die sowieso nicht realisierbar sind. Wenn ein Projekt schon fertig ist, hat der Betreiber bereits zuviel investiert, sieht nur mehr seinen „einzigsten“ Weg; steht andererseits der Bürger vor vollendeten Tatsachen, fühlt sich betrogen.

Hier muss ein Mittelweg gefunden werden, der sich gewiss erst aus Erfahrungen halbwegs sicher bestimmen lässt.

Im HBL-Verfahren hat es im Vorfeld bereits jahrelange Kontakte zwischen Betreiber und Behörde gegeben. Es wurde auf Behördenseite vorausschauend die Projektgruppe „Verfahrenskoordination“ gebildet. Darin waren die Sachverständigen der einzelnen Fachdienststellen vertreten, die bereits von den ersten Plänen an informiert und in Diskussion mit dem Betreiber waren.

Erst nach dem Zeitpunkt, zu dem das Projekt vollständig eingereicht war, wurde über die Abwicklung in Form eines Bürgerbeteiligungsverfahrens entschieden. Dieser Zeitpunkt hat sich natürlich auch daraus ergeben, dass ab 1.1.1994 der EWR-Vertrag in Kraft getreten ist und ab 1.7.1994 das österreichische UVP-Gesetz.

Die Projekteinreichung war in diesem Fall der theoretisch frühestmögliche Zeitpunkt, praktisch entschied die Behörde nach Abschluss des behördeninternen Vorprüfverfahrens über die Einleitung des Bürgerbeteiligungsverfahrens gemäß UVP-Richtlinie.

Mit der Eröffnung des Verfahrens wurde sogleich die Reihenfolge und Zwecksetzung der einzelnen Schritte (1. Veranstaltung: Information, 2. Veranstaltung: Anhörung) mit dem ungefähren zeitlichen Rahmen festgelegt und bekannt gemacht. Im Ablauf des Verfahrens wurde die 3. halböffentliche Veranstaltung (Expertenrunde) noch vor der Entscheidung der Behörde eingeschoben. Der letzte Schritt war dann die Information der Öffentlichkeit über das Ergebnis der Entscheidung.

2. Entwicklungen bei den einzelnen Akteuren

Ein wesentliches Moment für den positiven Ablauf des Verfahrens war, dass von Anfang an mit voller Transparenz für alle Beteiligten agiert wurde. Für alle Akteure 4 Betreiber, Behörde samt Sachverständigen, Bürger 4 war diese Vorgangsweise neu, und sie mussten sich auf die Bedingungen des Verfahrens einstellen, althergebrachte Verhaltensweisen, Vorurteile und Ängste ablegen.

Zunächst wurde der Betreiber damit konfrontiert, dass ein UVP-Verfahren mit Bürgerbeteiligung abgewickelt wird, und über den Ablauf des Verfahrens informiert. Der Betreiber konnte überzeugt werden, dass ein derartiges, korrekt abgewickeltes Verfahren auf jeden Fall zweckmäßiger und auf lange Sicht auch finanziell günstiger ist, als Verfahren mit jahrelangen Einsprüchen wegen Verfahrensmängeln.

Den Vertretern des Betreibers ist es im Lauf des Verfahrens relativ rasch gelungen, sich auf einen unbefangenen, offenen Umgang mit der Öffentlichkeit einzustellen. Es gab im Prinzip keine Probleme mit der Offenlegung des Projektinhaltes und einer verständlichen Darstellung der einschlägigen chemischen Prozesse.

Von Anfang an wurde die Öffentlichkeit maximal informiert: pauschal über Tageszeitungen (Presseaussendungen und Inserate), individuell alle Personen, die Interesse (Einsichtnahmen, Anfragen, Anträge auf Parteienstellung) gezeigt haben. Auch hier ging es darum, einen allgemein vorhandenen Misstrauensvorschuss in das Agieren der Behörde abzubauen. Das ist weitgehend gelungen. Zum Teil gab es Klagen, dass die Zeit zur Prüfung der Unterlagen für die Bürger zu knapp war. Die Beauftragung eines von den Bürgern (bzw. organisierten Bürgern) geforderten Sachverständigen in das Sachverständigenteam machte diese Einwände aber wett.

Die Behörde musste unterschiedliche Anforderungen unter einen Hut bringen: neben der maximalen Information für die Bürger mussten die gesetzlichen Vorgaben für das Verfahren eingehalten werden und sollte auch das Interesse des Betreibers an einer raschen Abwicklung berücksichtigt werden. Als zweckmäßig erwies sich, dass die stadtinterne Steuerung des gesamten Bürgerbeteiligungsprozesses einem durchsetzungsfähigen Team übertragen war: es setzte sich zusammen aus dem politischen Referenten, dem Moderator der öffentlichen Veranstaltungen, einem Vertreter der städtischen Gewerbebehörde, einem Vertreter des Amtes für Umweltschutz als Sachverständigen und der für die Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitarbeiterin. In den öffentlichen Veranstaltungen selbst hatte der Moderator die eindeutige Kontrolle über den Ablauf auch gegenüber allen Vertretern der Stadt. Dies hat sicher dazu beigetragen, allen Beteiligten vor Augen zu führen, dass sie mit einem fairen Ablauf rechnen können.

3. Zeitlicher Rahmen

Gerechnet vom Datum der Einreichung war das Verfahren in weniger als 11 Monaten, von der Vollständigkeit der Projektunterlagen in weniger als 7 Monaten, von der Vorlage der UVE weg in 4 Monaten abgewickelt. Für ein Vorhaben mit 150 4 200 Arbeitsplätzen und einer Investitionssumme von 2 Milliarden Schilling ist das ein respektable Zeitraum. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist also kein zwingender Grund für eine Verfahrensverzögerung, wie oft behauptet wird. Vermutlich überrascht durch die schnelle Abwicklung konnte der Betreiber erst 4 Monate nach Bewilligung zu bauen beginnen.

4. Kosten/Nutzen4Verhältnis

Der Aufwand war auf den ersten Blick relativ groß. Musste doch der Betreiber öffentlichkeitsreife Unterlagen erstellen, Mitarbeiter zu den öffentlichen Veranstaltungen entsenden, die Kosten für die Inserate, Saalmieten etc. übernehmen. Dazu kommen noch die Kosten für die Umweltverträglichkeitsprüfung selbst. An die zwanzig städtische Sachverständige, sowie nicht-amtliche Sachverständige waren ebenso bei allen Veranstaltungen anwesend.

Im Vergleich zu der finanziellen Dimension des Projekts sind diese Kosten jedoch verschwindend. Der Nutzen der raschen Abwicklung für den Betreiber ist nicht zu beziffern. Ebenso wenig ist abzuschätzen, welche Kosten dagegen ein eventuell möglicher jahrelanger Rechtsstreit und ein angekratztes Image verursacht hätten.

Das Projekt ist inhaltlich leicht angreifbar: zum einen ist die medikamentöse Behandlung von Fettleibigkeit mit Recht umstritten, zum anderen handelt es sich um ein extrem aufwendiges Chemieprodukt mit hohem Abfallanteil. Trotzdem hat das Projekt 4 sicher bedingt durch die korrekte Abwicklung 4 keinen einzigen Einspruch erhalten. Alle von den Bürgern vorgebrachten Einwendungen wurden berücksichtigt und in Auflagen festgeschrieben.

Das Verfahren hat darüber hinaus dazu beitragen, dass das Projekt „verbessert“ wurde. Emissionstechnische und abfallwirtschaftliche Anforderungen wurden verschärft.

5. Technische/organisatorische Voraussetzungen seitens der Behörde

Aufgrund der positiven Haltung aller Ebenen in der Stadt 4 Politik, Verwaltungsspitze, eingebundene Fachdienststellen 4 gegenüber dem Bürgerbeteiligungsverfahren konnte relativ leicht neben der vorhandenen Struktur der Verwaltung die den Prozess steuernde Gruppe eingerichtet werden. Sie konnte sich auf die engagierte Mitarbeit aller Sachverständigen und eine Reihe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die technische Abwicklung stützen.

Da anzunehmen ist, dass es in Hinkunft öfters zu derartigen Verfahren kommen wird, wird es erforderlich sein, angepasste, „projektartige“ Strukturen innerhalb der Verwaltungsorganisation vorzusehen. Dazu gehört auch die Vorsorge für die Ausbildung und entsprechende Freistellung von Moderatoren für die öffentlichen Veranstaltungen.

Das technische Know-how und das Equipment für die Abwicklung von Großveranstaltungen musste fallbezogen erst zusammengetragen werden: Saal und Saalorganisation, Audio- und Videoübertragung und -aufzeichnung, Erstellung von Informationsmaterial, Protokollen, Inseraten etc. Das Vorhalten einer Gruppe von Mitarbeitern, die Erfahrungen mit der Abwicklung von derartigen Veranstaltungen haben und über das nötige technische Instrumentarium verfügen, ist für die Zukunft anzustreben.

6. UVP als Selbstverständlichkeit für die Verwirklichung von Großprojekten

Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist kein Verhinderungsinstrument, sondern umgekehrt ein Instrument zur Ermöglichung von Projekten, allerdings unter entsprechenden Auflagen. Ein Projektbetreiber, der in der UVP eine Verzögerung sieht, hat sein Projekt nicht ordentlich ausgearbeitet.

Vorhaben, bei denen versucht wurde, die UVP zu umgehen, oder wo 4 falls eine UVP nicht notwendig war 4 die Auswirkungen auf Mensch und Natur nicht sorgfältig und seriös geprüft wurden, sind in Oberösterreich gescheitert oder leiden unter jahrelangen Verzögerungen (Sondermüllverbrennung Ranshofen, Kraftwerk Lambach, verschiedene Straßenbauprojekte). Projekte, bei denen die UVP-Richtlinien vorbehaltlos umgesetzt wurden, können offensichtlich verwirklicht werden, wie z.B. HBL in Linz. Auch die Neubaustrecke der ÖBB von Wien nach St. Pölten dürfte so ein Beispiel sein (hier wurden bisher 100 öffentliche Informationsveranstaltungen und 21 Veranstaltungen mit Gemeindevertretern durchgeführt).

Entscheidend ist, dass Projektbetreiber und Behörden von vornherein wirklich umfassend informieren und gegenüber den Bürgern eine respektvolle Haltung einnehmen.

7. Bürgerbeteiligung als Krisen-PR?

Es wäre an der Zeit, die Beurteilung von Ablauf und Zweck eines Bürgerbeteiligungsverfahrens aus dem geschichtlichen Zusammenhang herauszulösen, der Motiv war, Modelle der Bürgerbeteiligung gesetzlich vorzusehen.

Wenn das Stichwort „Hainburg“ fällt, so ist allen klar: Bürgerbeteiligung bedeutet, dass auf der einen Seite der Betreiber eines Projekts, die Behörden und der staatliche Gewaltapparat stehen, auf der anderen Seite eine Masse von aufgebrachten Bürgern. Die Fronten sind klar, „gut“ und „böse“ ist ebenso eindeutig verteilt.

Ein Zitat mag dies verdeutlichen; ein Jurist macht sich Gedanken, wie die scheinbar zwangsläufig zu erwartenden „Massenverfahren“ abgewickelt werden können: *„Bei Großprojekten soll eine breite Beteiligung der interessierten Öffentlichkeit in rechtlich kanalisierter Weise erfolgen; derart soll die Akzeptanz des Projektes bei Personen, die zwar nicht in ihren Rechtspositionen berührt sind, sich aber anderweitig ‚betroffen‘ fühlen, erhöht und Widerstand in anderer Form vermieden werden. Ob die Einräumung der Parteistellung dafür das geeignete Mittel ist, ist freilich zweifelhaft: Sie steht im Widerspruch zum demokratischen Zweck des Verwaltungsverfahrens, weil Personen ein Mitspracherecht eingeräumt wird, die durch die Entscheidung gerade nicht in ihren Rechtspositionen betroffen sind, sowie zum rechtsstaatlichen Zweck des Verfahrens, weil es ihnen oft nicht um die objektive Gesetzmäßigkeit der Entscheidung geht, sondern darum, ein Projekt zu verhindern...“²³*

Diese Beschreibung mag zutreffend sein, solange sie sich auf einzelne Ereignisse in der Vergangenheit bezieht: wenn Behörden fast ununterscheidbar auf der Seite der Projektbetreiber stehen, wenn sie Gesichtspunkte des Arbeitnehmer- und Nachbarschaftsschutzes, des Natur- und Umweltschutzes nicht beachten 4 dann bleibt Bürgern nichts anderes über, als massenhaft in Erscheinung zu treten, um ein schlechtes Projekt zu verhindern.

Eine Verallgemeinerung in dem Sinn, dass dies immer so ablaufen muss, ist allerdings unzulässig. Bürgerbeteiligung ist nicht per se Kanalisierung von Widerstand, so wie Bürger nicht per se Widerstand sind.

Bürgerbeteiligung als Krisen-PR setzt erst ein, wenn ein Konflikt, eine Krise schon da ist; dann ist es vermutlich bereits zu spät. Bürgerbeteiligung wird in solch einem Fall scheitern, weil die Zwecksetzung offensichtlich „Kanalisierung“ von Widerstand ist.

Wird dagegen Bürgerbeteiligung von Anfang eines Projektes an vorurteilslos eingesetzt, gewinnt sie einen ganz anderen Charakter. Bürger erhalten ein Forum, in dem sie ihre Beurteilung eines Projekts formulieren können. Sie werden dabei genauso vorgehen, wie auch der Projektbetreiber vorgeht: sie bringen ihre Interessen ein und sie steuern ihr Expertenwissen bei. Keineswegs ist das Expertenwissen alleine beim Projektbetreiber kumuliert. In der Kenntnis z.B. der lokalen Gegebenheiten des Ortes, wo ein Projekt verwirklicht werden soll, sind oft die Bewohner dem Projektbetreiber überlegen.

Auch die Behörde gewinnt durch ein seriös abgeführtes Bürgerbeteiligungs-Verfahren andere Möglichkeiten, eine andere Rolle. Sie wird befreit von der Nähe zum Projektbetreiber, in die sie zwangsläufig kommt, wenn sie dem Betreiber als alleiniger Akteur gegenübersteht. Alle objektiven und subjektiven Gesichtspunkte rund um ein Projekt werden ausdrücklich formuliert und müssen abgewogen werden, sie können nicht vergessen werden.

Die Behörde kann 4 als Moderatorin des Verfahrens 4 einen Interessenausgleich herbeiführen, bei dem die Kriterien und die Beurteilung zudem allen Beteiligten zugänglich sind. Dabei wird es durchaus auch um einen Interessenausgleich unter den Bürgern gehen, die ja keineswegs immer einheitliche Interessen verfolgen.

Ein ordentliches Bürgerbeteiligungs-Verfahren kann die Verteilung von gut und schlecht aufbrechen. Es kann dazu beitragen, dass ein Projekt „verbessert“ wird.

Ein derartig durchgeführtes Verfahren erfordert auch nicht, dass die Bürger ihre große Zahl ins Spiel bringen. Das Vertrauen in die Einhaltung der Spielregeln durch alle Beteiligten, in erster Linie aber durch die Behörde muss hergestellt sein. Das ist natürlich noch ein langer Weg. Zu oft wurde das Vertrauen enttäuscht. Wenn es aber gegeben ist, wird vielfach Information für alle und Vertretung der Interessen durch besonders engagierte Bürger genügen.

So gesehen ist ein Bürgerbeteiligungsverfahren nicht von vornherein ein Projektverhinderungsverfahren. Natürlich wird es immer wieder passieren, dass auch Projekte zu Fall kommen. Wenn es schlechte Projekte sind, wird das kein Schaden für alle Beteiligten sein.

Angesichts des gewachsenen Umweltbewusstseins und des gestiegenen Bedürfnisses der Bürger, ihre Interessen aktiv wahrzunehmen, ist ein ordentlich abgeführtes Bürgerbeteiligungsverfahren mittlerweile die einzige Chance, ein gutes Projekt zu verwirklichen.

²³ R. Thiniel: Massenverfahren 4 typische Problem und mögliche Lösungen. In: Zeitschrift für Verwaltung, 21. Jahrgang, Heft1/1996

Verzeichnis der Beilagen

1. HBL 4 Stoffeinsatz und Produktionsrückstände
2. Zeitlicher Ablauf des HBL-Verfahrens
3. Information der Öffentlichkeit und Einladung zur ersten Bürgerbeteiligungsveranstaltung
4. Information zur zweiten Bürgerbeteiligungsveranstaltung
5. Information über die Ermittlung des Nachbarkreises
6. Auszug aus den Einreichunterlagen der Chemie Linz GmbH: Umweltverträglichkeitserklärung HBL-Anlage (Nichttechnische Zusammenfassung)
7. Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens ohne Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen
8. Umweltverträglichkeit des geplanten Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahmen
9. Gesprächsleitung versus Mitbeteiligung
10. Stufen der Konflikt-Eskalation

HBL - Stoffeinsatz

Jährliche Mengen bei der beantragten Produktionskapazität:

Stoffe	Bruttoein- satz	Zwischenprodukt oder Rückgewinnung	Nettoein- satz
Reagenzien	3.725 t (3.158 t)	1.973 t (1.396 t)	1.762 t (1.762 t)
Hilfsstoffe (Katalysatoren, Säuren, Basen)	5.288 t (5.367 t)	124 t (135 t)	5.164 t (5.232 t)
Lösemittel	35.166 t (34.271 t)	34.438 t (33.438 t)	863 t (833 t)

Mehr als 97 % der eingesetzten Lösemittel werden zurückgewonnen (Abfallverwertung!)

() ursprüngliches Projekt

HBL - Produktionsrückstände

Jährliche Mengen bei der beantragten Produktionskapazität:

- 2.550 t (2.600 t) Abfälle und Abgase - 2.163 t (2.169 t) flüssig, 3 87 t (431 t) gasförmig)
- 22.230 t (22.057 t) Abwasser, das vorher durch „Strippen“ von Schadstoffen befreit wurde, neutralisiert
- Der Flüssigabfall setzt sich zusammen aus:
 - 1.241 t (1.281 t) Reaktionsrückständen, davon
 - 279 t (283 t) nicht abtrennbare Lösemittelreste und
 - 720 t flüssige Abfälle mit Restbromgehalt von ca. 0,4 % (724 t gefährliche Abfälle mit rd. 5 Bromgehalt)
- 584 t (550 t) Reststoffen (hauptsächlich Lösemittelresten) aus dem Stripper
- 338 t (338 t) Wasser aus dem Stripper

Zeitlicher Ablauf des HBL-Verfahrens

Datum	Behördliche Vorgänge	Bürgerbeteiligung / Öffentlichkeit
28.04.1992	Bildung der Projektgruppe „Verfahrens- Koordination“	
18.05.1992	Information über Planungen durch Chemie Linz GmbH	
26.02.1993	Übergabe erster Pläne	
29.11.1993	Übermittlung eines Vorprojekts	
23.06.1994	Einreichung der Projektunterlagen (12 Aktenordner)	
24.06.1994	Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger	
20. und 28. 10., 10.11.1994		Informationsbegehren von 3 GR- Mitgliedern nach UIG
28.10.1994	Ergänzung der Einreichunterlagen	
10.11.1994		6 Anträge auf Parteistellung
11.11.1994		Pressekonferenz StR DI Haider: Ankündigung des UVP-Verfahrens
21.11.1994		Einladung zur 1. öffentlichen Veranstaltung in den Zeitungen
28.11.1994	Amtsgutachten zur Abfallwirtschaft	
29.11. 1994	informelles Scoping	
14. 12.1994		1. öffentliche Veranstaltung
19.12.1994		BI „Linzer Luft“ legt Kriterien für LTVE vor
18.01. 1995	Eingang der UVE, Bestellung nichtamtlicher Sachverständiger zur Begutachtung der UVE	
23.01.1995		öffentliche Auflage der UVE
24.01.1995		Einladung zur 2. öffentlichen Veranstaltung in den Zeitungen
08.02. 1995		2. öffentliche Veranstaltung, Stellungnahme der österr. Wasserschutzwacht zur UVE
27.02.1995	Nichtamtl. Gutachten über Sicherheitsanalyse und Maßnahmenplan	
01.03. 1995		Stellungnahme der BI „Linzer Luft“ zur UVE
20.03. 1995	Nichtamtl. Gutachten über UVE	
24.03.1995		Pressekonferenz StR DI Haider: Ergebnisse der Prüfung der UVE
31.03.1995		Expertengespräch über nichtamtliche Gutachten, Stellungnahme der Stadt Steyregg zur UVE

20.04. 1995	Kommissionelle Augenscheinsverhandlung	
11.05. 1995	Baubewilligung, Betriebsanlagegenehmigung	Auflage der Genehmigungsbescheide
25.05.1995	Genehmigung rechtskräftig	
10.06.1995		Ablauf der öffentlichen Auflage

LANDESHAUPTSTADT LINZ

DER MAGISTRAT - Baurechtsamt
als Gewerbebehörde I. Instanz
Geschäftszeichen 501/GB-40,94z.k



Linz, am 21.11.1994

HBL-Produktionsanlage der Chemie Linz GmbH BÜRGERBETEILIGUNG

(„EU-Richtlinie“ des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung (85/337/ EWG))

Die Stadt Linz lädt die BürgerInnen der Stadt und ihrer Umlandgemeinden ein zur
ersten öffentlichen Veranstaltung zum HBL-Projekt
am 14.12.1994, um 19.00 Uhr,
im Kaufmännischen Vereinshaus, großer Saal,
Bismarckstr. 1/Landstr. 49

Produkt

HBL (Hydroxy-beta-Lacton) ist die Vorstufe des Präparats Orlistat. Es handelt sich dabei um ein rezeptpflichtiges Medikament für Patienten mit krankhaft gestörtem Fettstoffwechsel. Alle toxikologischen und klinischen Tests in den USA sind bisher positiv verlaufen. Die Investitionssumme in Linz beträgt rd. S 2 Mrd., es sollen Arbeitsplätze für rund 200 Arbeitnehmer geschaffen werden.

Produktionsverfahren

Es handelt sich um eine konventionelle chemische Synthese mit insgesamt 20 Einzelschritten (einschl. Kristallisation). Bei den einzelnen Schritten werden 89 - 97 des theoretisch möglichen (Zwischen-)Produktes gewonnen. bei einem Schritt jedoch nur 47. In diesem Fall haben nur 50 des Zwischenproduktes die richtige räumliche Anordnung der Atome im Molekül. Selbst unter Einbeziehung dieses Schrittes beträgt die durchschnittliche Ausbeute je Produktionsschritt 91,5 .

Stoffeinsatz (Ressourcenverbrauch)

Der jährliche Stoffeinsatz beträgt bei der beantragten Produktionskapazität: 3.158 t Reagenzien: davon gehen 1.396 t in Zwischenprodukte ein oder werden zurück-gewonnen, sodass der Nettoeinsatz 1.762 t beträgt; 5.367 t Hilfsstoffe (Katalysatoren, Säuren, Basen): davon werden 135 t regeneriert, sodass der Nettoeinsatz 5.232 t beträgt; 34.271 t Lösemittel: davon werden 33.438 t (das sind mehr als 97 %) zurückgewonnen, sodass der Nettoeinsatz nur 833 t beträgt.

Produktionsrückstände

Jährlich entstehen bei der beantragten Produktionskapazität: 2.600 t Abfälle, davon 2.169 t Flüssigabfall und 431 t Abgase sowie 22.057 t Abwasser, das vorher durch Strippen von Schadstoffen befreit wurde. Der Flüssigabfall setzt sich zusammen aus: 1.281 t Reaktionsrückständen, davon 283 t nicht abtrennbare Lösemittelreste und 724 t gefährliche Abfälle mit einem Bromgehalt von rd. 5 Massen-, 550 t Reststoffen (hauptsächlich Lösemittelresten), die aus dem Abwasser gestrippt werden, sowie 338 t Wasser aus dem Stripper.

Hinweis: die Entsorgung der Produktionsrückstände wird von der Chemie Linz GmbH. derzeit neu projektiert. Dazu wird nach Vorliegen des Projektes und der Umweltverträglichkeitserklärung eine weitere öffentliche Erörterung durchgeführt werden.

Emissionen und Immissionen

Emissionen an Luftschadstoffen sind aus dem vorliegenden Projekt in so geringem Ausmaß zu erwarten, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen Vorbelastung die vorsorglichen Grenzwerte der Anlage 2 zur Immissionsschutzvereinbarung BGB1. Nr. 443/1987 sowie der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen BGB1. Nr. 199/1984 unterschritten werden.

Anlagensicherheit

Die HBL-Anlage unterliegt der Störfallverordnung, weshalb deren erhöhte sicherheitstechnische Anforderungen und Verpflichtungen obligatorisch sind. Inhalt der erstellten Sicherheitsanalyse ist die Dokumentation der systematischen Untersuchung aller für die Sicherheit der Anlage und ihres Betriebes bedeutsamen Umstände und deren Bewertung. Die Anlagentechnik ist dem letzten Stand der Sicherheitstechnik anzugleichen, wodurch durch den verpflichtenden Einsatz der modernsten Technologien ein höchst mögliches Maß an Sicherheit erreicht wird.

Bürgerbeteiligung

Die Chemie Linz GmbH hat am 23.6.1994 den Antrag auf Erteilung der Betriebsanlagengenehmigung gestellt. Sie können sich im laufenden Verfahren unter Zugrundelegung der Richtlinie des Rates vom 27.6.1985 über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (85/337/EWG) beteiligen. Bei dieser öffentlichen Veranstaltung informieren Sie über das Projekt: Vertreter der Chemie Linz GmbH sowie die Behörde und alle befassten Sachverständigen. Sie können Ihre Stellungnahme mündlich vorbringen, Sie können auch eine schriftliche Stellungnahme an die Gewerbebehörde, Baurechtsamt des Magistrates Linz, Neues Rathaus, Hauptstr. 1-5, 4041 Linz, übermitteln. Diese wird behandelt und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Dipl.-Ing. Erich Haider eh. Stadtrat

Information zur Bürgerbeteiligung HBL-Projekt der Chemie Linz



Im Juni heurigen Jahres stellte die Chemie Linz GmbH den Antrag auf Erteilung einer Betriebsanlagengenehmigung zur Produktion der chemischen Substanz HBL.

HBL (Hydroxy-Beta-Lacton) ist die Vorstufe des Präparates Orlistat. Es handelt sich dabei um ein rezeptpflichtiges Medikament für Patienten mit krankhaft gestörtem Fettstoffwechsel. Alle toxikologischen und klinischen Tests in den USA sind bisher positiv verlaufen.

Die Investitionssumme in Linz beträgt rund zwei Milliarden Schilling, es sollen Arbeitsplätze für etwa 200 Arbeitnehmer geschaffen werden.

Das HBL-Projekt unterliegt nicht dem österreichischen Umweltverträglichkeitsprüfungs(UVP)-Gesetz. Da Österreich seit 1. Jänner 1994 Mitglied des EWR ist, kommt daher die UVP-Richtlinie der EU zur Anwendung. Diese sieht eine Bürgerbeteiligung vor. Die erste Stufe der Bürgerbeteiligung fand am 14. Dezember 1994 im Kaufmännischen Vereinshaus statt.

Die zweite öffentliche Erörterung hat vor allem das adaptierte Abfallwirtschaftskonzept und die Umweltverträglichkeitserklärung der Chemie Linz zum Gegenstand.

Seit Montag, 23. Jänner 1995, liegen die Umweltverträglichkeitserklärung und die Zusammenfassung des abgeänderten Abfallwirtschaftskonzeptes, die Emissionsbeschreibung und Immissionsprognose sowie die Sicherheitsanalyse im Baurechtsamt, Neues Rathaus, Hauptstraße 1 - 5, Zimmer 4036/1 auf. Eine öffentliche Einsichtnahme in die Unterlagen ist noch bis 28. Februar 1995 möglich. Schriftliche beziehungsweise mündliche Stellungnahmen sind bei der Veranstaltung am 8. Februar oder bis einschließlich 28. Februar schriftlich an die Gewerbebehörde, Baurechtsamt des Magistrates Linz, möglich. Jede Stellungnahme wird behandelt und im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt.

Bei der heutigen Veranstaltung informieren Umweltstadtrat Dipl.-Ing. Erich Haider, Vertreter der Chemie Linz GmbH sowie die Behörde, alle befassten Sachverständigen und die auf Wunsch der Bürger beigezogenen Wissenschaftler, Diplomchemiker Andreas Ahrens und Dr. Joachim Lohse vom Ökopol-Institut für Ökologie und Politik aus Hamburg.

Am Podium stehen Ihnen Umweltstadtrat **Dipl.-Ing. Erich Haider**, von seiten der Behörde, **Mag. Johannes Hanetseder**, Baurechtsamt der Stadt Linz, und **Dr. Walter Medinger**; Leiter

des städtischen Amtes für Umweltschutz, zur Verfügung. Von seiten der Chemie werden am Podium **Dipl.-Ing. Andreas Kunsch**, Sprecher des Vorstandes der Chemie Linz GmbH, **Dr. Hubert Stückler**, Mitglied des Vorstandes der Chemie Linz GmbH, und **Mag. Dr. Walter Kittl**, Chemiker und Projektleiter HBL, Chemie Linz GmbH, anwesend sein.

Als weitere Experten und Sachverständige stehen zur Verfügung:

Dr. Karl Heinz Wegleitner,

Leiter der Analytik und Umweltkoordination der Chemie Linz GmbH

Walter Finster,

GMP-Koordinator, Qualitätssicherung, Chemie Linz GmbH

Dipl.-Ing. Wolfgang Kaplan,

Branddirektor der Feuerwehr der Stadt Linz

Dipl.-Ing. Martin Sonnleitner,

Leiter des Amtes für Technik der Stadt Linz

Dr. Friedrich Schwarz,

Naturschutzbeauftragter der Stadt Linz, Naturkundliche Station der Stadt Linz

Dr. Doris Wurm,

Gesundheitsamt der Stadt Linz

Dr. Marlies Weidinger,

Amt für Umweltschutz der Stadt Linz

Dipl.-Ing. Helmut Dirmhirn,

Tiefbauamt, Abteilung Wasserwirtschaft, Stadt Linz

Dipl.-Ing. Peter Größwagen,

Amt für Technik der Stadt Linz

Ing. Roland Hofmann,

Baupolizeiamt der Stadt Linz

Dipl.-Ing. Gerhard Greßlehner,

Feuerwehr der Stadt Linz

Dipl.-Ing. Werner Schöngruber,

Landesregierung OÖ/Wasserrecht
und vom technischen Büro Schreiner

Dr. Franz Schreiner

Dr. Karl-Heinz Greßlehner

Ing. Ernst Panwinkler

Ing. Kurz Scheureder

Dr. Hans Gsellmann

Dr. Josef Auböck Diplomchemiker Andreas Ahrens,

Ökopol-Institut Hamburg

Dr. Joachim Lohse,

Ökopol-Institut Hamburg

Moderator:

Dr. Alfred Klinglmair

HBL-Genehmigungsverfahren

Bürgerbeteiligung

Information über die Ermittlung des Nachbarkreises

- ☞ Gemäß § 75 Abs. 2 der Gewerbeordnung gelten als Nachbarn, alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten." Dies ist die gesetzliche Vorgabe für die behördliche Ermittlung des Nachbarkreises.
- ☞ Die mögliche Gefährdung oder Belästigung ist an Hand einer wissenschaftlich fundierten Prognose (Ausbreitungsrechnung nach ÖNORM M 9440) zu beurteilen. Bei der Immissionsprognose werden auch der Gebäudeeinfluss und die Geländeverhältnisse sowie besonders ungünstige Ausbreitungsverhältnisse (Windstille, Temperaturumkehr) beachtet. Dafür wird ein eigenes Gutachten der Zentralanstalt für Meteorologie und Geodynamik eingeholt.
- ☞ *1. Prüfkriterium:*
Anrainer sind dann betroffen, wenn die von der Anlage hervorgerufene Spitzenbelastung (max. Halbstundenmittelwert) die zulässige Konzentrationserhöhung überschreitet. Als zulässige Konzentrationserhöhung wird für jeden Schadstoff der halbe Immissionsgrenzwert angesetzt. Das ist ein sehr strenger Maßstab, der auch Unsicherheiten der Ausbreitungsrechnung und die vorhandene Vorbelastung berücksichtigt. Die Grenzwerte sind in der zwischen Bund und Ländern geschlossenen, auf Empfehlungen der Österreichischen Akademie der Wissenschaften beruhenden „Immissionsschutzvereinbarung“ und in der Zweiten Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen festgelegt.
- ☞ *2. Prüfkriterium:*
Anrainer können auch dann betroffen sein, wenn die Aufstockung der vorhandenen Vorbelastung durch die von der Anlage hervorgerufene Zusatzbelastung zu einer Grenzwertüberschreitung führt.
Als statistisch signifikantes Maß für die Vorbelastung und die Zusatzbelastung wird der max. Tagesmittelwert herangezogen. Die ÖNORM M 9440 empfiehlt die Anwendung des sogenannten „95-Perzentils“. Der max. Tagesmittelwert wird als Näherung für das „98-Perzentil“ verwendet, das einen strengeren Beurteilungsmaßstab darstellt und das mit den Grenzwerten der deutschen TA Luft verglichen werden kann.
- ☞ *3. Prüfkriterium:*
Eine Betroffenheit von Anrainern könnte weiters gegeben sein, wenn die Zusatzbelastung die (stets vorhandene) Streuung der Vorbelastung überschreitet.
Verfolgt man die max. Tagesmittelwerte von Monat zu Monat, stellt man fest, dass sie um bestimmte Mittelwerte streuen. Ursachen dieser Streuung sind Witterungseinflüsse sowie Schwankungen im Emissionsverhalten der vorhandenen Quellen. Als Maß der Streuung dient in der Statistik die „Standardabweichung“; bei weniger als 10 Einzelwerten zieht man die „Spannweite“ (die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Wert) heran. Nur wenn die erwartbare Zusatzbelastung größer ist als dieses Streuungsmaß, wird man einen Einfluss der neuen Anlage (als Ursache einer möglichen Gefährdung oder Belästigung) feststellen können.

- €# Ebenso gründlich wird geprüft, ob durch die HBL-Anlage eine wahrnehmbare *Erhöhung des Lärmpegels* zu erwarten ist.
- €# Die äußerst sorgfältige Untersuchung durch die amtlichen und nichtamtlichen Sachverständigen sowie durch ein meteorologisches Spezialgutachten gewährleistet, dass alle Bürgerinnen und Bürger, die nach einem der vorstehend beschriebenen Kriterien betroffen sein könnten, im gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigungsverfahren als Nachbarn berücksichtigt werden.
- €# Durch die vorsorgliche, jedenfalls dem Stand der Technik entsprechende Emissionsbegrenzung bei der HBL-Anlage ist zu erwarten, dass *nur sehr wenige Nachbarn – wenn überhaupt welche – im Sinne des § 75 Abs. 2 der Gewerbeordnung betroffen* sein werden.
- €# Auch wenn Sie im gewerbebehördlichen Verfahren keine Parteistellung erlangen können, eröffnet Ihnen die *Bürgerbeteiligung* nach der UVP-Richtlinie der EWG beim HBL-Projekt *die Möglichkeit, durch Abgabe ihrer Stellungnahme bis 29.02.1995 die Entscheidung der Behörde zu beeinflussen.*
- €# Unabhängig von der Parteistellung haben Sie ferner *im Bürgerbeteiligungsverfahren weitreichende Informationsrechte*
 - durch die öffentlichen Informationsveranstaltungen
 - durch die öffentliche Auflage der Umweltverträglichkeitserklärung und der Projektunterlagen sowie
 - durch die Veröffentlichung des Bescheides. Dadurch werden Sie nachprüfen können, ob die Behörde Ihren allenfalls geäußerten Bedenken Rechnung getragen hat.
- €# Sowohl während des Genehmigungsverfahrens als auch nach dessen Abschluss haben Sie nach dem *Umweltinformationsgesetz* u.a. freien Zugang zu folgenden Umweltdaten:
 - Emissionen von Stoffen oder Abfällen aus der Anlagen in die Umwelt (Wasser, Luft, Boden) in zeitlich aggregierter oder statistisch dargestellter Form;
 - allfällige Überschreitungen von Emissionsgrenzwerten.

Die Chemie Linz GmbH wäre im Falle der Genehmigung verpflichtet, *Emissionen* aus der Betriebsanlage, die sie zu messen und aufzeichnen hat. für den jeweils letztvergangenen Kalendermonat und für das jeweils letztvergangene Kalenderjahr *in allgemein verständlicher Form an einer allgemein leicht zugänglichen Stelle bekannt zu machen* (z.B. Massenströme in kg/Monat, höchste Emissionskonzentration im Bekanntmachungszeitraum). *Dadurch können Sie auch selbst die Einhaltung der Grenzwerte nachprüfen.*

AUS DEN EINREICHUNTERLAGEN DER CHEMIE LINZ GMBH

Umweltverträglichkeits-Erklärung

HBL-Anlage

18.01.1995

6 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Anlage

Im nordwestlichen Abschnitt des Industriegeländes der Agro Linz Melamin GmbH soll eine chemische Produktionsanlage zur Herstellung von Hydroxy-beta-Lacton (RBL), einer Vorstufe des pharmazeutischen Wirkstoffes Orlistat, errichtet werden. Die dafür notwendigen Vorarbeiten wurden von Chemie Linz im Auftrage von Hoffmann La Roche geleistet. Das Projekt wurde am 23. 06. 1994 zur gewerberechtl. Betriebsanlagengenehmigung eingereicht. Die Planungsvisite stimmte dem vorliegenden Projekt zu. Nach ca. 2 Jahren Bau- und Installationszeit soll im Jahre 1997 mit der Produktion von HBL begonnen werden.

Kernstück der gesamten Anlage ist der Produktionsbau, in dem auch das Betriebsgebäude eingegliedert ist. Dort sind ein modernes Prozessleitsystem, die Messwarte, Büros, Sozialräume und das Betriebslabor untergebracht. Als Lager werden ein spezielles Butyllithiumlager, ein unterirdisches Tanklager für flüssige Rohstoffe und Lösungsmittel, ein oberirdisches Tanklager für Säuren und Laugen und ein Feststofflager errichtet. Für die Reinigung der Abgase aus den Apparaten und für die Nutzung der flüssigen Prozessrückstände zur Dampfgewinnung, ist eine thermische Nachverbrennungsanlage vorgesehen.

Das vorher weitgehend von Reststoffen befreite Abwasser verlässt die Anlage über eine Neutralisationsanlage in Richtung Vorkläranlage.

Verfahren

Für die Synthese von HBL sind 20 Reaktionsschritte nötig. Obwohl die Ausbeuten für die einzelnen Schritte durchschnittlich mehr als 91 % betragen, ergeben sich hohe, aber für die Branche übliche Einsatzkennzahlen. Es wurde in den Forschungslabors von Roche und Chemie Linz intensiv an Verfahrensvarianten und Optimierung gearbeitet. Ziel der Entwicklungen war es, umwelt-schonende und sicher handhabbare Rohstoffe einzusetzen und die Einsatzkennzahlen zu minimieren. Von vier Alternativen wurden zwei mit dem geringsten Abfallanteil ausgewählt und letztlich jene, für die bei gleicher Umweltbeeinflussung die höhere Wirtschaftlichkeit sprach, genommen. Bei der Auswahl der Lösungsmittel wurde, wenn möglich, auf geringe Löslichkeit in Wasser Bedacht genommen. Alle Lösungsmittel werden durch Extraktion und Destillation gereinigt und im Prozess wieder eingesetzt. Die Aufarbeitung nimmt auf die hohen Reinheitsanforderungen Rücksicht.

Prozessrückstände

Die meisten Rohstoffe reagieren ab oder bilden nicht wiederverwertbare Nebenprodukte. Für einen Rohstoff konnte ein effizientes Recycling-Verfahren gefunden werden. Die verbleibenden flüssigen organischen Rückstände werden in der thermischen Nachverbrennung als Brennstoffgenutzt. Ein Teil der flüssigen Prozessrückstände enthält ca. 5 % Brom. Durch eine chemische Behandlung mit einem aus dem Prozess stammenden Amin wird der Bromgehalt gemäß der Behördenvorschrift auf <0,5 % gesenkt. Um die Lösungsmitteldämpfe in den Abgasen gering zu halten, haben alle Apparate einen Abgaskühler. Dichlormethan-hältige Abgase werden durch Tief-

temperaturkühlung von Dichlormethan weitgehend befreit. Die festen Produktionsrückstände, die gebrauchten und inaktiven Hydrierkatalysatoren, werden zur Gänze ausgeschleust und an die Metallindustrie zur Wiederaufbereitung bzw. Verwertung weitergegeben. Anorganische Nebenprodukte, die als Salze in wässriger Lösung anfallen, werden nach Abtrennen von organischen Reststoffen in den Biokanal abgeleitet.

Umwelt

Aufgrund der Struktur des Projektes ist eine Beeinträchtigung der Umwelt nur über die Abgase der thermischen Nachverbrennung, die Lärmbelästigung und dem Abwasser, das nach biologischer Klärung in die Donau geleitet wird, möglich.

Die tatsächliche Auswirkung des Projektes auf die Umwelt wurde mit normgerechter Berechnung der Zusatzbelastung überprüft.

Emissionen an Luftschadstoffen sind aus dem vorliegenden Projekt in so geringem Ausmaß zu erwarten, dass unter Berücksichtigung der vorhanden Vorbelastung die vorsorglichen Grenzwerte der Anlage 2 zur Immissionsschutzvereinbarung und der Zweiten Verordnung

Der Betrieb der HBL-Anlage wird in der umliegenden Nachbarschaft, auch in der Nacht, nicht wahrnehmbar sein.

Eine relevante ökologische Beeinträchtigung der vom Abwasser immissionsseitig belasteten Donau durch die HBL-Abwässer ist nicht zu erwarten.

Anlagensicherheit

Es wurde eine umfangreiche Sicherheitsanalyse durchgeführt. Im Rahmen dieser Sicherheitsanalyse wurden Maßnahmen zur Vermeidung von Störfällen und Begrenzung von Auswirkungen gesetzt.

Aufgrund dieser Maßnahmen kann eine Gefährdung der Bevölkerung ausgeschlossen werden.

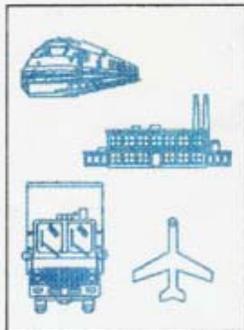
Gesamtbeurteilung

Die Auswirkungen des gegenständlichen Projektes auf Mensch (Gesundheit, Sicherheit), Fauna, Flora, Landschaft und Sachgüter wurden geprüft.

Nach Identifizierung, Beschreibung und Bewertung der einzelnen Auswirkungen des gegenständlichen Projektes auf die Umwelt kommt der Projektwerber zum Schluss:

Das Projekt HBL-Anlage ist umweltverträglich.

UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DES GEPLANTEN VORHABENS OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DER VORGESCHLAGENEN MASSNAHMEN (EINREICHPROJEKT)



Internationale Auswirkungen

ANDERE STAATEN		
B(0)		
A(0)	C(-)	S(0)

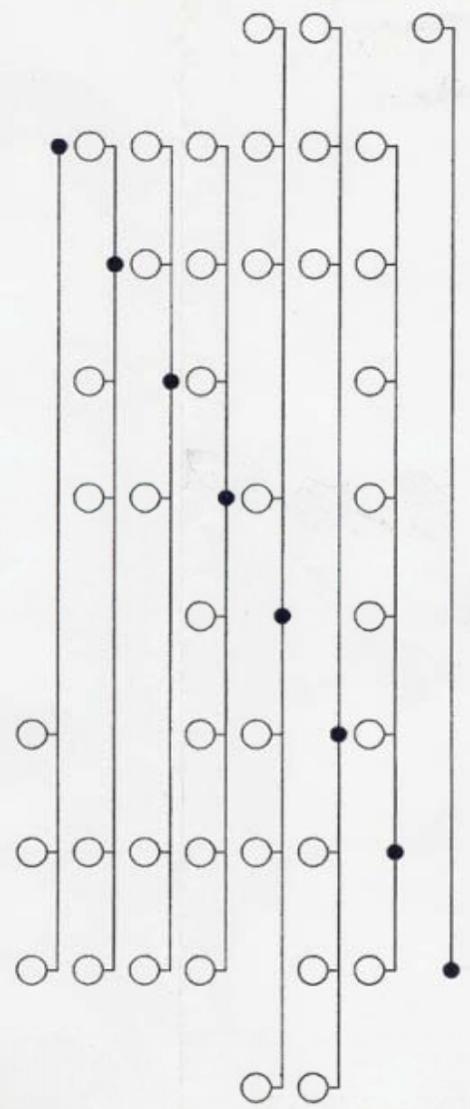
nationale Auswirkungen																																																																																																																																																																					
Checkliste	bearbeitet																																																																																																																																																																				
<table border="1" style="width: 100%;"> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Mensch</td></tr> <tr><td>Luft</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Staub</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Lärm</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Erschütterungen</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Tiere und Pflanzen</td></tr> <tr><td>Bestehende Nutzungen</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Bio-Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Geschützte Tier-Pflanzenarten</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Auswahl von Indikatororganismen</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Biotopkartierung</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Vegetationskartierung</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Bedeutende Strukturen für Tiere und Pflanzen in Verbindung mit dem Umfeld</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Artenvielfalt Tiere</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Boden</td></tr> <tr><td>Bodenkundliche Charakterisierung</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Bodenvernutzungsbezogene Bewertung und Auswertung</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Bodenwasserhaushalt</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Schwermetalle (Gesamtgehalte und mobile Fraktion)</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Organische Schadstoffe</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Auswahl der Meldepunkte nach meteorologischen, topographischen und nutzungs- bzw. schutzbezogenen Kriterien</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Einschätzung vorhandener potentieller Emittenten</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Bodensenkung</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Geologie</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Geomorphologie</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Wasser</td></tr> <tr><td>Hydrogeologische Verhältnisse</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Grundwasserhaushalt (Bedeutung, Mächtigkeit, Flurstand, Durchlässigkeit, Spiegelschwankungen, Stauberkaufe, Fließrichtung, etc.)</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Bedeutende Wasserröhre</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Schutz-, Senke- und Sickerungsgebiete</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Größe des Einzugsgebietes</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Wechselwirkung Grundwasser - Oberflächengewässer</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Geschlechtszustand</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Grad der Naturnähe</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Flächennutzungsrecht</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Bewirtschaftungsrechte</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Angaben zur Gewässerstruktur</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Landschaftliche Bedeutung des Gewässers</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td>Erholungsfunktion (Nutzungen)</td><td style="text-align: center;">X</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> </table>	Mensch		Luft	X	Staub	X	Lärm	X	Erschütterungen	-			Tiere und Pflanzen		Bestehende Nutzungen	X	Bio-Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen	-	Geschützte Tier-Pflanzenarten	-	Auswahl von Indikatororganismen	-	Biotopkartierung	X	Vegetationskartierung	-	Bedeutende Strukturen für Tiere und Pflanzen in Verbindung mit dem Umfeld	X	Artenvielfalt Tiere	-			Boden		Bodenkundliche Charakterisierung	X	Bodenvernutzungsbezogene Bewertung und Auswertung	-	Bodenwasserhaushalt	-	Schwermetalle (Gesamtgehalte und mobile Fraktion)	X	Organische Schadstoffe	X	Auswahl der Meldepunkte nach meteorologischen, topographischen und nutzungs- bzw. schutzbezogenen Kriterien	X	Einschätzung vorhandener potentieller Emittenten	X	Bodensenkung	-	Geologie	X	Geomorphologie	-			Wasser		Hydrogeologische Verhältnisse	X	Grundwasserhaushalt (Bedeutung, Mächtigkeit, Flurstand, Durchlässigkeit, Spiegelschwankungen, Stauberkaufe, Fließrichtung, etc.)	X	Bedeutende Wasserröhre	-	Schutz-, Senke- und Sickerungsgebiete	-	Größe des Einzugsgebietes	X	Wechselwirkung Grundwasser - Oberflächengewässer	X	Geschlechtszustand	-	Grad der Naturnähe	-	Flächennutzungsrecht	X	Bewirtschaftungsrechte	-	Angaben zur Gewässerstruktur	X	Landschaftliche Bedeutung des Gewässers	X	Erholungsfunktion (Nutzungen)	X					<table border="1" style="width: 100%;"> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Luft</td></tr> <tr><td>Darstellung der Vorbelastung d.h. der derzeitige Istzustand</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Zusammenstellen aller vorhandenen Unterlagen bezüglich Ergebnisse von Immissions-, Trassenberechnungen, Feldmessungen, Belastungs- und Schadstoffbelastung in Untersuchungsgebiet</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Verfolgung der Ergebnisse der Auswertungen mit klimatologischen Daten</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Überblick über relevante Immissionsgrenzwerte und Vorsorgegrenze</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Klima</td></tr> <tr><td>Mikroklima</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Makroklima</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Austauschprozesse (z.B. Windrichtung und -geschwindigkeit)</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Angaben zum Niederschlag (Lichtverteilung, Starkregenereignisse und Häufigkeiten)</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Nachschneefall</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Biotop- und Ökosysteme</td></tr> <tr><td>Biotopstruktur und ihre Bedeutung</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Biotop- und menschliche Nutzungen</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Besondere Ökosysteme (z.B. Wald, Auen, Ufer, Seen, Flüsse, Schutz, Wasser etc.)</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Feuchtklima</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Funktionale Zusammenhänge, Naturräume, Nutzungen, Problembereiche</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Bedeutung für umliegende Gebiete</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Nutzungen</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Nutzungen</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Schutzgebiete</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Landschaft</td></tr> <tr><td>Auszeichnung organisch-geographischer Landschaft</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Darstellung wesentlicher Prozesse in der Landschaft (z.B. Nutzungswandel oder Substratwandel)</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Flächenänderung und Nutzung (Landschaft, Erholung etc.)</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Landschaftsbild</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Sach- Kulturgüter</td></tr> <tr><td>Denkmalgeschützte Baulen</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2" style="text-align: center;">Arbeitsumwelt</td></tr> <tr><td>Arbeitsplatz</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td>Arbeitnehmerschutz</td><td style="text-align: center;">-</td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> <tr><td colspan="2"> </td></tr> </table>	Luft		Darstellung der Vorbelastung d.h. der derzeitige Istzustand	-	Zusammenstellen aller vorhandenen Unterlagen bezüglich Ergebnisse von Immissions-, Trassenberechnungen, Feldmessungen, Belastungs- und Schadstoffbelastung in Untersuchungsgebiet	-	Verfolgung der Ergebnisse der Auswertungen mit klimatologischen Daten	-	Überblick über relevante Immissionsgrenzwerte und Vorsorgegrenze	-			Klima		Mikroklima	-	Makroklima	-	Austauschprozesse (z.B. Windrichtung und -geschwindigkeit)	-	Angaben zum Niederschlag (Lichtverteilung, Starkregenereignisse und Häufigkeiten)	-	Nachschneefall	-			Biotop- und Ökosysteme		Biotopstruktur und ihre Bedeutung	-	Biotop- und menschliche Nutzungen	-	Besondere Ökosysteme (z.B. Wald, Auen, Ufer, Seen, Flüsse, Schutz, Wasser etc.)	-	Feuchtklima	-	Funktionale Zusammenhänge, Naturräume, Nutzungen, Problembereiche	-	Bedeutung für umliegende Gebiete	-	Nutzungen	-	Nutzungen	-	Schutzgebiete	-			Landschaft		Auszeichnung organisch-geographischer Landschaft	-	Darstellung wesentlicher Prozesse in der Landschaft (z.B. Nutzungswandel oder Substratwandel)	-	Flächenänderung und Nutzung (Landschaft, Erholung etc.)	-	Landschaftsbild	-			Sach- Kulturgüter		Denkmalgeschützte Baulen	-			Arbeitsumwelt		Arbeitsplatz	-	Arbeitnehmerschutz	-				
Mensch																																																																																																																																																																					
Luft	X																																																																																																																																																																				
Staub	X																																																																																																																																																																				
Lärm	X																																																																																																																																																																				
Erschütterungen	-																																																																																																																																																																				
Tiere und Pflanzen																																																																																																																																																																					
Bestehende Nutzungen	X																																																																																																																																																																				
Bio-Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen	-																																																																																																																																																																				
Geschützte Tier-Pflanzenarten	-																																																																																																																																																																				
Auswahl von Indikatororganismen	-																																																																																																																																																																				
Biotopkartierung	X																																																																																																																																																																				
Vegetationskartierung	-																																																																																																																																																																				
Bedeutende Strukturen für Tiere und Pflanzen in Verbindung mit dem Umfeld	X																																																																																																																																																																				
Artenvielfalt Tiere	-																																																																																																																																																																				
Boden																																																																																																																																																																					
Bodenkundliche Charakterisierung	X																																																																																																																																																																				
Bodenvernutzungsbezogene Bewertung und Auswertung	-																																																																																																																																																																				
Bodenwasserhaushalt	-																																																																																																																																																																				
Schwermetalle (Gesamtgehalte und mobile Fraktion)	X																																																																																																																																																																				
Organische Schadstoffe	X																																																																																																																																																																				
Auswahl der Meldepunkte nach meteorologischen, topographischen und nutzungs- bzw. schutzbezogenen Kriterien	X																																																																																																																																																																				
Einschätzung vorhandener potentieller Emittenten	X																																																																																																																																																																				
Bodensenkung	-																																																																																																																																																																				
Geologie	X																																																																																																																																																																				
Geomorphologie	-																																																																																																																																																																				
Wasser																																																																																																																																																																					
Hydrogeologische Verhältnisse	X																																																																																																																																																																				
Grundwasserhaushalt (Bedeutung, Mächtigkeit, Flurstand, Durchlässigkeit, Spiegelschwankungen, Stauberkaufe, Fließrichtung, etc.)	X																																																																																																																																																																				
Bedeutende Wasserröhre	-																																																																																																																																																																				
Schutz-, Senke- und Sickerungsgebiete	-																																																																																																																																																																				
Größe des Einzugsgebietes	X																																																																																																																																																																				
Wechselwirkung Grundwasser - Oberflächengewässer	X																																																																																																																																																																				
Geschlechtszustand	-																																																																																																																																																																				
Grad der Naturnähe	-																																																																																																																																																																				
Flächennutzungsrecht	X																																																																																																																																																																				
Bewirtschaftungsrechte	-																																																																																																																																																																				
Angaben zur Gewässerstruktur	X																																																																																																																																																																				
Landschaftliche Bedeutung des Gewässers	X																																																																																																																																																																				
Erholungsfunktion (Nutzungen)	X																																																																																																																																																																				
Luft																																																																																																																																																																					
Darstellung der Vorbelastung d.h. der derzeitige Istzustand	-																																																																																																																																																																				
Zusammenstellen aller vorhandenen Unterlagen bezüglich Ergebnisse von Immissions-, Trassenberechnungen, Feldmessungen, Belastungs- und Schadstoffbelastung in Untersuchungsgebiet	-																																																																																																																																																																				
Verfolgung der Ergebnisse der Auswertungen mit klimatologischen Daten	-																																																																																																																																																																				
Überblick über relevante Immissionsgrenzwerte und Vorsorgegrenze	-																																																																																																																																																																				
Klima																																																																																																																																																																					
Mikroklima	-																																																																																																																																																																				
Makroklima	-																																																																																																																																																																				
Austauschprozesse (z.B. Windrichtung und -geschwindigkeit)	-																																																																																																																																																																				
Angaben zum Niederschlag (Lichtverteilung, Starkregenereignisse und Häufigkeiten)	-																																																																																																																																																																				
Nachschneefall	-																																																																																																																																																																				
Biotop- und Ökosysteme																																																																																																																																																																					
Biotopstruktur und ihre Bedeutung	-																																																																																																																																																																				
Biotop- und menschliche Nutzungen	-																																																																																																																																																																				
Besondere Ökosysteme (z.B. Wald, Auen, Ufer, Seen, Flüsse, Schutz, Wasser etc.)	-																																																																																																																																																																				
Feuchtklima	-																																																																																																																																																																				
Funktionale Zusammenhänge, Naturräume, Nutzungen, Problembereiche	-																																																																																																																																																																				
Bedeutung für umliegende Gebiete	-																																																																																																																																																																				
Nutzungen	-																																																																																																																																																																				
Nutzungen	-																																																																																																																																																																				
Schutzgebiete	-																																																																																																																																																																				
Landschaft																																																																																																																																																																					
Auszeichnung organisch-geographischer Landschaft	-																																																																																																																																																																				
Darstellung wesentlicher Prozesse in der Landschaft (z.B. Nutzungswandel oder Substratwandel)	-																																																																																																																																																																				
Flächenänderung und Nutzung (Landschaft, Erholung etc.)	-																																																																																																																																																																				
Landschaftsbild	-																																																																																																																																																																				
Sach- Kulturgüter																																																																																																																																																																					
Denkmalgeschützte Baulen	-																																																																																																																																																																				
Arbeitsumwelt																																																																																																																																																																					
Arbeitsplatz	-																																																																																																																																																																				
Arbeitnehmerschutz	-																																																																																																																																																																				

Erläuterungen:

Bewertungsstufe	Bedeutung als Belastungsstufe nach Minderungsmaßnahmen
-2	nicht bewertet
-1	verträgliche Auswirkung
0	gering verträgliche Auswirkung
+1	keine Auswirkung
+2	unwesentlich nachteilige Auswirkung
-3	nachteilige Auswirkung
-4	bedeutende nachteilige Auswirkung
-5	vorläufige Bewertung
-6	in diesem Schema nicht bewertbar

bearbeitet									
X				Mensch	B(-2)	A(-1)	C(-)	S(-2)	
-				Tiere/Pflanzen	B(-1)	A(0)	C(-)	S(-1)	
X				Boden	B(0)	A(-1)	C(-)	S(-1)	
X				Grundwasser	B(0)	A(-1)	C(-)	S(-1)	
-				Oberfl.wasser-Donau a)	B(-2)	A(-1)	C(-)	S(-2)	
X				Luft	B(-2)	A(-1)	C(-)	S(-2)	
X				Klima	B(0)	A(0)	C(-)	S(0)	
-				Biotop/Ökosysteme	B(-2)	A(-1)	C(-)	S(-2)	
X				Landschaft	B(+1)	A(-1)	C(-)	S(0)	
X				Sach-/Kulturgüter	B(0)	A(0)	C(-)	S(0)	
X				Arbeitsumwelt b)	B(-)	A(-)	C(-)	S(-)	

Mögliche Wechselwirkungen



Alternativprüfung	
keine Alternativen	-
mangelhaft	-
ausreichend	X
Nullvariante	X

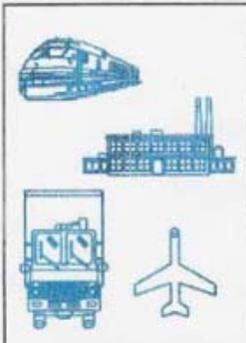
Betriebsfläche	36.580m ²
----------------	----------------------

Umweltauswirkungen		
B(-2)		
A(-1)	C(-)	S(-2)

**Schreiner
Consulting**

Projekt:
**HBL - Anlage
Chemie Linz GmbH**

UMWELTVERTRÄGLICHKEIT DES GEPLANTEN VORHABENS UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DER VORGESCHLAGENEN MASSNAHMEN



nationale Auswirkungen

Checkliste	bearbeitet	Checkliste			
Mensch					
Luft	X	Darstellung der Vorbelastung d.h. der derzeit Umweltsituation	Luft		
Staub	X	Zusammenstellen aller vorhandenen Unterlagen bezüglich Ergebnisse von Immissions-, Trend- und Messungen, Falschfahrtsituationen, Bioklimatik im Untersuchungsgebiet			
Lärm	X	Verknüpfung der Ergebnisse der Ausbreitungen mit klimatologischen Daten			
Erschütterungen	-	Überprüft über relevante Immissionsgrenzwerte und Vorsorgewerte			
Tiere und Pflanzen					
Bestehende Nutzungen	X	Mikroklima		Klima	
Rote-Liste gefährdeter Tiere und Pflanzen	-	Makroklima			
Geschützte Tier-Pflanzenarten	-	Austauschprozesse (z.B. Windrichtung und -geschwindigkeit)			
Auswahl von Indikatororganismen	-	Angaben zum Niederschlag (Jahresmittel, Starkregenereignisse und Häufigkeit)			
Biologiekartierung	X	Nebelhäufigkeit			
Vegetationskartierung	-	Biotope und Ökosysteme			
Bedeutende Strukturen für Tiere und Pflanzen in Verbindung mit dem Umfeld	X	Biotope und ihre Bedeutung	Biotope und Ökosysteme		
Arteninventar: Tiere	-	Biotope und menschliche Nutzungen			
Boden					
Bodenkundliche Charakterisierung	X	Besondere Ökosysteme (z.B. Wald, Auen, Ufer, Seen, Flüsse, Schilf, Weide etc.)			
Bodennutzungsbezogene Bewertung und Auswertung	-	Feuchtgebiete			
Bodenwasserhaushalt	-	Funktionale Zusammenhänge, Naturräume, Nutzungen, Problembereiche			
Schwermetalle (Gesamtgehalte und toxische Fraktion)	X	Bedeutung für umliegende Gebiete			
Organische Schadstoffe	X	Rodungen			
Auswahl der Messpunkte nach meteorologischen, topographischen und nutzungs- bzw. schutzbezogenen Kriterien	X	Nutzungen		Landschaft	
Eindeutigkeit vorhandener potentieller Endfaktoren	X	Schutzgebiete			
Bodenerosion	-	Arbeitsumwelt			
Geologie	X	Arbeitsplatz			
Geomorphologie	-	Arbeitsnehmerschutz			
Wasser					
Hydrogeologische Verhältnisse	X	Auszeichnung organenbezogener Landschaft			
Grundwasserhaushalt (Bewertung, Mächtigkeit, Fließverhalten, Durchlässigkeit, Spiegelschwankungen, Fläuscherkanäle, Fließrichtung, etc.)	X	Darstellung wesentlicher Prozesse in der Landschaft (wie z.B. Nutzungswandel oder Sukzessionsabläufe)			
Bestehende Wasserrechte	-	Flächenverteilung und Nutzung (Landwirtschaft, Erholung etc.)			
Schutz-, Schon- und Baulandgebiete	-	Landschaftstyp			
Größe des Einzugsgebietes	X	Denkmalgeschützte Bauten			
Wechselwirkung Grundwasser - Oberflächenwasser	X	Landschaft			
Geschlechtsverhältnisse	-	B(+1)			
Grad der Naturnähe	-	A(-1) C(-) S(O)			
Flachland	X	Sach-/Kulturgüter			
Bewirtschaftungsrechte	-	B(O)			
Angabe zur Gewässerstruktur	X	A(O) C(-) S(O)			
Landschaftliche Bedeutung des Gewässers	X	Arbeitsumwelt b)			
Erholungsfunktion (Nutzungen)	X	B(-)			
		A(-) C(-) S(-)			

Internationale Auswirkungen

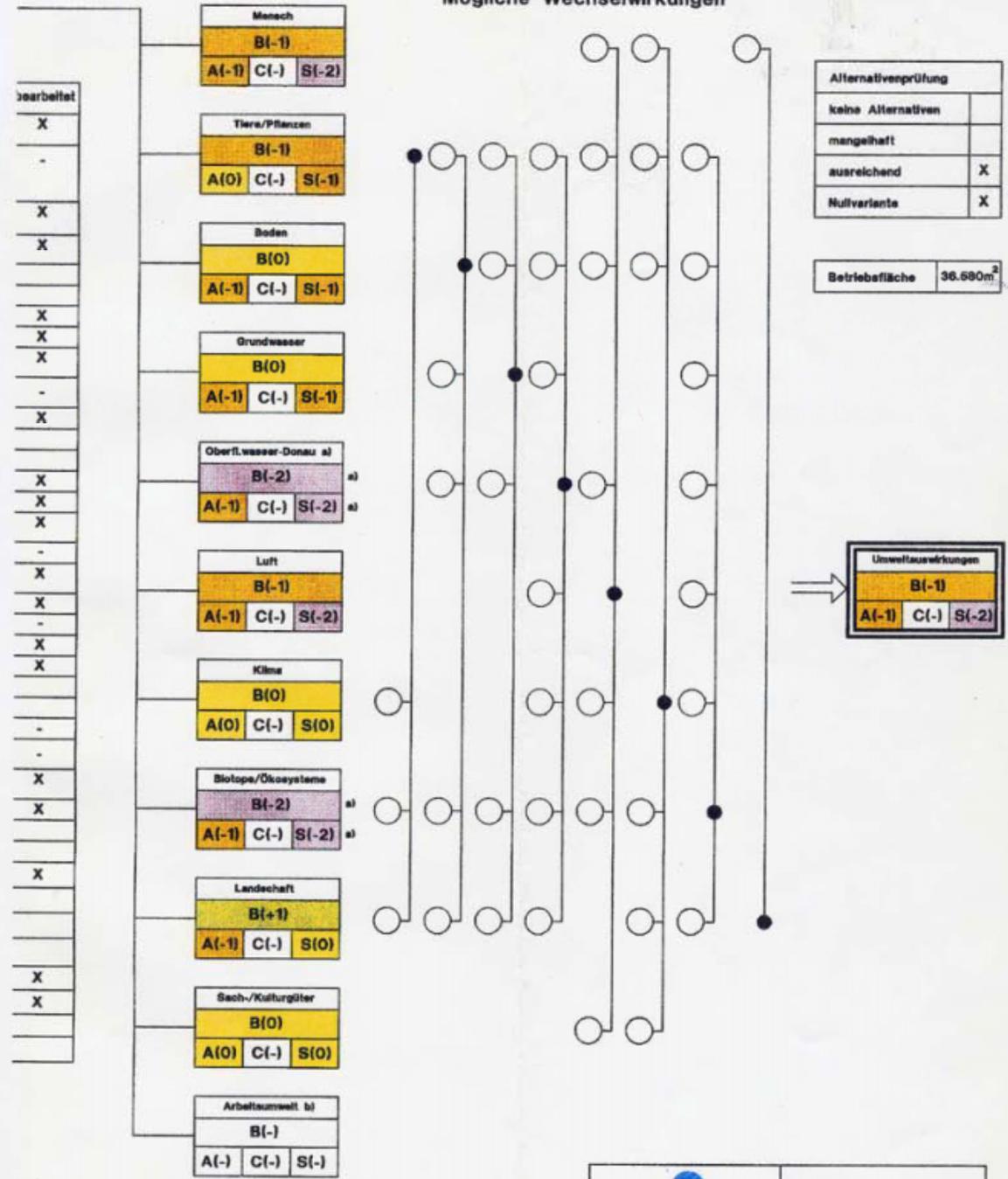
ANDERE STAATEN

B(O)		
A(O)	C(-)	S(O)

Erläuterungen:

Bewertungsstufe	Bedeutung als Belastungsstufe nach Minderungsmaßnahmen
-	nicht bewertet
+2	vorläufige Auswirkung
+1	gering vorläufige Auswirkung
0	keine Auswirkung
-1	unwesentlich nachteilige Auswirkung
-2	nachteilige Auswirkung
-3	bedeutende nachteilige Auswirkung
al	vorläufige Bewertung
bl	In diesem Schema nicht bewertbar

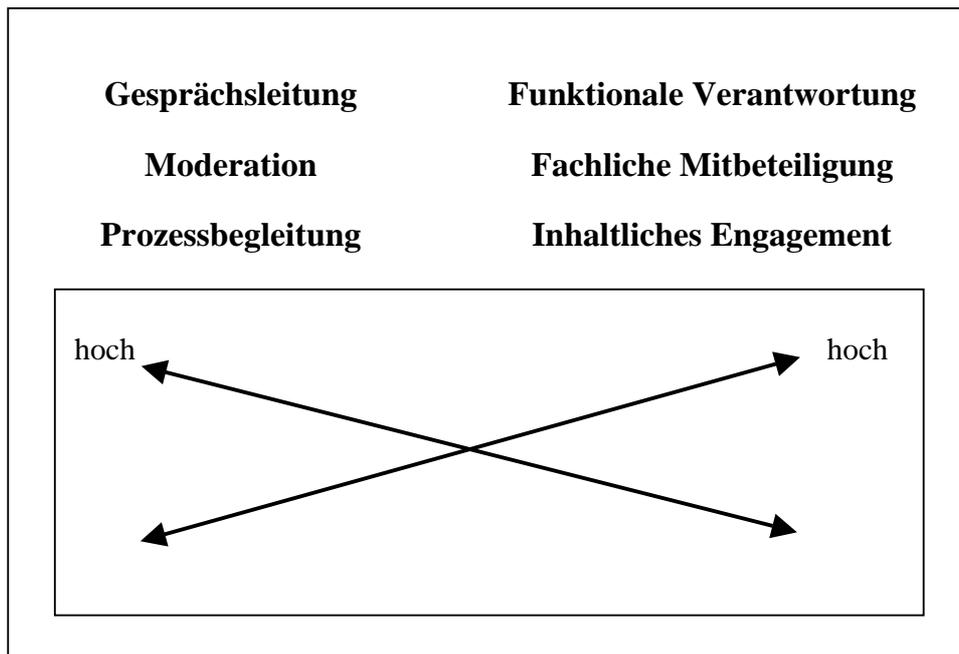
Mögliche Wechselwirkungen



Gesprächsleitung versus Mitbeteiligung

Bei Besprechungen, Verhandlungen, Gruppendiskussionen, Nutzereinbindungen, Bürgerbeteiligungsverfahren und dergleichen, in denen es zu mehr oder weniger heftigen, differenzierten, engagierten, fachlich anspruchsvollen, von großer funktionaler Mitverantwortung getragenen Auseinandersetzungen kommt, ist die Gesprächsleitung personell von der inhaltlichen Mitbeteiligung zu trennen.

Die folgende Skizze soll dies verdeutlichen:



Beide Funktionen sind konsequenterweise personell getrennt zu besetzen.

Ohne Funktionentrennung, ohne kompetente Gesprächsleitung und kompetente Mitbeteiligung muss auch der Spielraum für Vielfältigkeit eingegrenzt bis niedrig bleiben. Mitunter wird Auseinandersetzung gezielt umgangen, damit dem/der Vorsitzenden der Überblick nicht verloren geht, damit er bzw. sie "...das Geschehen noch im Griff behält!".

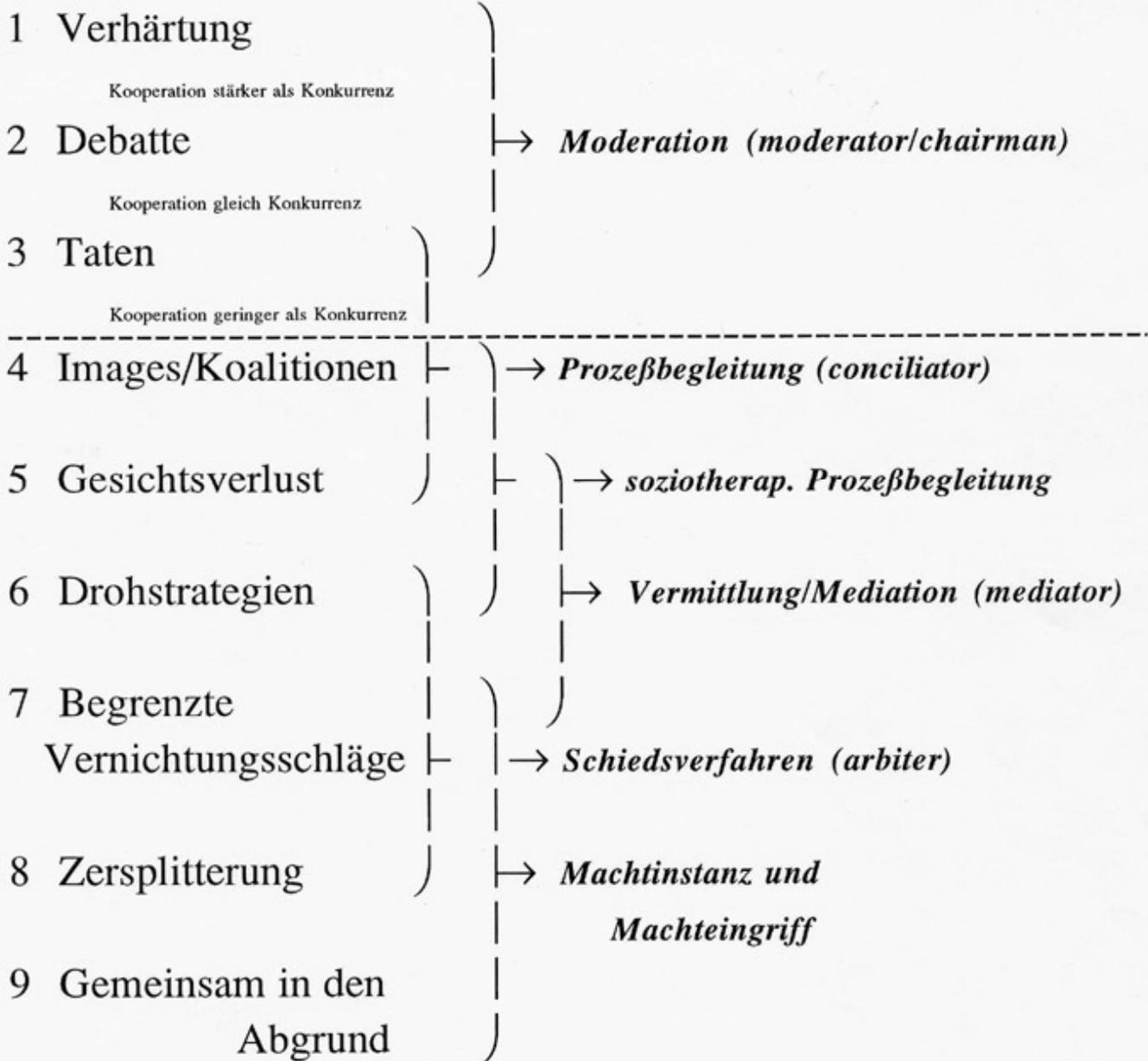
Ein alltägliches Beispiel: Eine Sitzung/Besprechung wird einberufen, es werden aber Reine konkretisierten Tagesordnungspunkte mit detaillierter Bekanntgabe der Inhalte und Ziele mitgeteilt. Für die Sitzung wichtige bzw. wesentliche Arbeitsunterlagen werden nicht übermittelt.

Je klarer und eindeutiger beide Funktionen getrennt sind, umso besser und intensiver lässt sich ein kontroversieller Verlauf innerhalb von Besprechungen anbieten, steuern, durchführen und abschließen. Ein ganz entscheidender Vorteil dieser Funktionentrennung liegt darin, dass dadurch erst die vertiefte Auseinandersetzung mit vielfältigen Meinungen und unterschiedlichen Ansichten ermöglicht wird. Die Qualität der Ergebnisse steigt damit erheblich an. Die Ergebnisse haben weiters eine höhere Verbindlichkeit. Die Effizienz nimmt zu.

9 Stufen der Konflikt-Eskalation

welche Interventionsform wirkt / wirkt nicht (mehr)

(nach Friedrich Glasl)



Quelle: F. Glasl: Konfliktmanagement, Haupt Verlag Bern, 1990/2. Auflage